

SYNOPSIS

zum Diskussionsentwurf zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der
geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie
- verbriefungsrelevante Bestimmungen -

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Artikel 1

3.

§ 2261b

**VerbriefungstransaktionBegriffsbestimmungen für
Verbriefungen**

(1) Eine Verbriefungstransaktion ist jede ~~einheitlich dokumentierte~~—Transaktion oder jedes ~~einheitlich dokumentierte~~ Verbriefungsprogramm, bei denen

1. das Adressenausfallrisiko aus einem verbrieften Portfolio anfänglich in wenigstens zwei Verbriefungstranchen aufgeteilt wird,

2. Zahlungsansprüche oder Zahlungsverpflichtungen der Halter von Risikopositionen in den Verbriefungstranchen vertraglich von der Realisation des Adressenausfallrisikos ausschließlich des verbrieften Portfolios abhängen,

3. die Verbriefungstranchen in einem Subordinationsverhältnis stehen und diese Rangfolge die Reihenfolge und die Höhe bestimmt, in der Zahlungen oder Verluste bei Realisation des Adressenausfallrisikos des verbrieften Portfolios den Haltern von Positionen in den Verbriefungstranchen zugewiesen werden (Wasserfall) und

4. eine Leistungsstörung nicht bereits dann als eingetreten gilt, wenn für eine im Rang nachgehende Verbriefungstranche derselben Transaktion aufgrund der vertraglich festgelegten Zuweisung von Verlusten oder Nichtzuweisung von Zahlungen ein wirtschaftliches Kreditereignis eingetreten ist.

Eine Wiederverbriefung ist eine Verbriefungstransaktion, in deren verbrieftem Portfolio mindestens eine Verbriefungsposition enthalten ist.

Begründung des Diskussionsentwurfs

Die neue Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit dem neuen § 18a, mit dem Art. 122a Bankenrichtlinie, der durch Art. 1 Abs. 30 der Richtlinie 2009/111/EG in die Bankenrichtlinie eingefügt wurde, umgesetzt wird. Die Regelungen des Art. 122a gehen über rein technische Änderungen, die im Verordnungswege umgesetzt werden könnten, hinaus. Es handelt sich vielmehr um eine Norm mit besonderem Eingriffscharakter, der sich insbesondere in dem vorgesehenen Sanktionsmechanismus bei Regelverstößen und darin äußert, dass die Norm faktisch als Investitionsverbot wirken kann. Der besondere Eingriffscharakter der Norm erfordert daher eine gesetzliche Eingriffsermächtigung und daher deren Umsetzung im KWG; eine Regelung in der Solvabilitätsverordnung ist nicht ausreichend. Da im KWG als eine der SolvV übergeordneten Norm nicht auf die Begriffsbestimmungen der SolvV im Sinne einer Rechtsgrundverweisung verwiesen werden kann, müssen die Begriffsbestimmungen, soweit sie zur Anwendung des KWG erforderlich sind, von der SolvV in das KWG übertragen werden.

In Abs. 1 wird die Definition für Verbriefungstransaktion aus § 226 Abs. 1 SolvV übernommen und um Satz 2 ergänzt. Mit Satz 2 wird die Definition für Wiederverbriefung gemäß Art. 1 Abs. 1 der Änderungsrichtlinie (Entwurf 13127/09 vom 15.09.2009) umgesetzt. Der Hinweis in § 226 Abs. 1 Satz 1, dass die Transaktion bzw. das Verbriefungsprogramm einheitlich dokumentiert sein

EU-rechtliche Vorgabe

Richtlinie 2006/48/EG
Artikel 4 Nr. 36.:

„Verbriefung“: Transaktion oder Struktur mit nachstehend genannten Charakteristika, bei dem das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird:

a) die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder der im Pool enthaltenen Forderungen ab, und

b) die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur;

Entwurf 13127/09 vom 15.09.2009
Artikel 1

Directive 2006/48/EC is amended as follows:

(1) In Article 4, the following points (40a) and (40b) are inserted:

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

müssen, wurde nicht übernommen. Das bedeutet jedoch nicht, dass auf eine Vertragsdokumentation verzichtet werden kann. Der Grund für die Änderung liegt vielmehr darin, dass eine einheitliche Vertragsdokumentation nach Artikel 4 Abs. 36 der Bankenrichtlinie kein konstitutives Kriterium für das Vorliegen einer Verbriefungstransaktion ist. Nach der Richtlinie, die insoweit strenger als die derzeitige nationale Umsetzung ist, müssen die Verbriefungsregelungen bereits angewendet werden, wenn die in Artikel 4 Abs. 36 der Richtlinie genannten Kriterien (Tranchierung von Kreditrisiko; Rangfolge bei der Zuweisung von Zahlungen bzw. Verlusten; Verlustzuweisungen bzw. Zahlungen hängen ausschließlich von der Entwicklung des verbrieften Portfolios ab) vorliegen. Der Hinweis auf die einheitliche Vertragsdokumentation, der als eine Präzisierung in der nationalen Umsetzung intendiert war, ist aufgrund des großen Spektrums vorkommender Fallgestaltungen als zu einengend anzusehen. Mit seiner Streichung erfolgt eine Anpassung an die Richtlinienvorgabe und insoweit eine Verschärfung gegenüber der bisherigen nationalen Umsetzung.

"(40a) 're-securitisation' means a securitisation (...) where the risk associated with an underlying pool of exposures is tranced and at least one of the underlying exposures is a securitisation position;

(40b) 're-securitisation position' means an exposure to a re-securitisation;"

§ 227

Verbriefungspositionen, Verbriefungstranchen

(12) Eine Verbriefungsposition ist eine Risikoposition in einer Verbriefungstranche. Als Risikopositionen nach Satz 1 und damit als Verbriefungspositionen gelten auch

1. derivative Adressenausfallrisikopositionen aus der Absicherung von Zins- und Währungsrisiken, wenn sie in den Wasserfall nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 einbezogen sind,

In Abs. 2 wurde die Definition für Verbriefungsposition aus § 227 Abs. 1 SolvV übernommen.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

2. bilanzielle oder außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen, die ein Institut begründet, indem es Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten, Kreditverbesserungen, Gewährleistungen oder Sicherheiten für Verbriefungstranchen oder Teile von Verbriefungstranchen bereitstellt, und

3. ein vom Originator zu berücksichtigender Investorenanteil aus Verbriefungstransaktionen im Sinne der Rechtsverordnung nach § 245-10 Abs. 21 Satz 9.

Ein Institut, das Verbriefungspositionen vollständig oder nicht_nachrangig anteilig gewährleistet oder absichert, muss die gewährleistete oder abgesicherte Verbriefungsposition so berücksichtigen, als hielte es sie unmittelbar.

(3) Eine Wiederverbriefungsposition ist eine Verbriefungsposition in einer Wiederverbriefung. Geldmarktpapiere, die im Rahmen eines ABCP-Programms nach Abs. 7 begeben werden, gelten nicht als Wiederverbriefungspositionen, wenn die Refinanzierung des Programms durch eine einzige Klasse von Geldmarktpapieren erfolgt, und wenn eine innerhalb dieses ABCP-Programms bestehende programmweite Kreditverbesserung keine Wiederverbriefungsposition ist oder dieses ABCP-Programm vollständig von einem oder mehreren Sponsoren gestützt wird, so dass der Investor der Geldmarktpapiere effektiv dem Adressenausfallrisiko des Sponsors oder der Sponsoren des ABCP-Programms und nicht dem des verbrieften Portfolios ausgesetzt ist.

Begründung des Diskussionsentwurfs

Mit Abs. 3 Satz 1 wird die durch Art. 1 Abs. 1 der Änderungsrichtlinie (KOM/2009/362) eingeführte Definition für „Wiederverbriefungsposition“ übernommen. Satz 2 enthält eine Klarstellung, dass Geldmarktpapiere, die im Rahmen von Asset Backed Commercial Paper (ABCP) Programmen begeben werden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Wiederverbriefungspositionen gelten. Damit wird ein Gleichlauf zu den Basler Regelungen (Enhancements to the Basel II framework, Juli 2009) hergestellt, die eine entsprechende Ausnahmeregelung enthalten.

Zwar würden die angekauften Forderungen aufgrund eines dem Forderungsverkäufer vom Forderungskäufer erstattungsfähigen Kaufpreisabschlages, durch den die Forderungen in

EU-rechtliche Vorgabe

KOM/2009/362 (Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG)
Artikel 1 Nr. 1

(40a) „Weiterverbriefung“: eine Verbriefung, bei der eine oder mehrere der Basisforderungen die Definition einer Verbriefungsposition erfüllen;

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

zwei Risikotranchen aufgeteilt werden, formal unter den Begriff der Verbriefungsposition fallen. Ökonomisch gesehen ist dieser Umstand jedoch unerheblich, da der Forderungskäufer in diesem Fall ausschließlich die höchstrangigen Risikotranchen übernimmt, deren Risiko geringer ist als das der Forderungen ohne erstattungsfähigen Kaufpreisabschlag. Bei den betreffenden ABCP-Programmen, die auch ein wesentliches Marktsegment in der Mittelstandsfinanzierung darstellen, ist daher schon von vornherein nicht die Sachlage gegeben, die man mit den verschärften Kapitalanforderungen für Weiterverbriefungen erfassen möchte. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, diese Geschäfte grundsätzlich nicht den höheren Eigenkapitalanforderungen für Wiederverbriefungen zu unterwerfen.

| (24) Eine Verbriefungstranche ist ein vertraglich abgegrenzter Teil des mit dem verbrieften Portfolio verbundenen Adressenausfallrisikos, wobei eine Position in dem betreffenden Teil ein Verlustrisiko beinhaltet, das entweder höher oder niedriger ist als das einer Position über denselben Betrag in jedem anderen Teil. Den Inhabern der Position von Dritten direkt zur Verfügung gestellte Sicherungsinstrumente bleiben hierbei unberücksichtigt.

Abs. 4 enthält die Definition für Verbriefungstranche, die aus § 227 Abs. 2 SolvV übernommen wurde.

| (45) Ein durch eine Verbriefungstransaktion verbrieftes Portfolio ist die Gesamtheit derjenigen Adressenausfallrisikopositionen, deren Adressenausfallrisiko durch diese Verbriefungstransaktion übertragen werden soll.

Abs. 5 enthält die Definition für verbrieftes Portfolio aus § 228 Abs. 1 SolvV.

| (46) Ein Institut gilt für eine Verbriefungstransaktion als

Abs. 6 enthält nunmehr die Originatordefinition aus

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Originator, wenn das verbriefte Portfolio dieser Verbriefungstransaktion Adressenausfallrisikopositionen enthält, die ~~1. für Rechnung des Instituts begründet oder zum Zwecke der Verbriefung angekauft wurden, oder 2. für Rechnung eines solchen Unternehmens begründet oder zum Zwecke der Verbriefung angekauft wurden, das derselben Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe wie das Institut angehört und bei der Beurteilung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung nach § 10a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu berücksichtigen ist im Auftrag des Instituts verbrieft werden.~~ Wenn ein Institut Adressenausfallrisikopositionen mittels einer Verbriefungstransaktion auf einen anderen mit dem Zweck der Weiterverbriefung dieser Adressenausfallrisikopositionen überträgt, gilt das Institut auch für die weiteren Verbriefungstransaktionen als Originator, wenn die von dem Institut auf den anderen übertragenen Adressenausfallrisikopositionen mindestens 50 Prozent der Bemessungsgrundlage oder mindestens 50 Prozent der risikogewichteten Positionswerte sämtlicher Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios der weiteren Verbriefungstransaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses ausmachen. ~~Für die Bestimmung nach Satz 2 sind diejenigen im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen unberücksichtigt zu lassen, die nach § 228 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben können.~~

(27) Ein Institut gilt für eine Verbriefungstransaktion, die ein forderungsgedecktes Geldmarktpapierprogramm oder anderes Verbriefungsprogramm ist, als Sponsor, wenn es für diese Verbriefungstransaktion nicht als Originator gilt und es dieses forderungsgedeckte Geldmarktpapierprogramm oder andere Verbriefungsprogramme auflegt und verwaltet. Ein forderungsgedecktes Geldmarktpapierprogramm

Begründung des Diskussionsentwurfs

§ 229 Abs. 1 SolvV, wobei der Gruppenbezug in Satz 1 Nr. 2 nicht übernommen wurde. Satz 1 Nr. 2 war zur Umsetzung des nicht konkretisierten Begriffs „verbundene Unternehmen“ aus Art. 4 Abs. 41 der Bankenrichtlinie gedacht. Die Streichung von Satz 1 Nr. 2 ist vertretbar, weil die Gruppenebene bereits über die Konsolidierung nach § 10a aufsichtlich aufgefangen wird. Anstelle des Gruppenbezugs wurde daher eine Formulierung aufgenommen, die solche Fälle erfassen soll, bei denen ein Institut eine Verbriefung initiiert und damit als Originator gilt, ohne die Forderungen selbst in der Bilanz gehabt zu haben. Es handelt sich beispielsweise um Fallgestaltungen, bei denen ein anderes Unternehmen (z. B. eine Zweckgesellschaft) von einem Institut beauftragt wird, Forderungen anzukaufen und zu verbrieften, wobei das Institut den Ankauf der Forderungen zwischenfinanziert. Aber auch der Fall, dass ein Institut Forderungen ohne Rückbehalt von Risiko an ein Unternehmen verkauft und dieses Unternehmen mit der Verbriefung dieser Forderungen beauftragt, wird von der neuen Formulierung erfasst. Der Begriff „Verbundene Unternehmen“ trifft in beiden Fällen auf das beauftragte Unternehmen zu.

Abs. 7 enthält die Definitionen für Sponsor und ABCP-Programm, die aus § 229 Abs. 2 SolvV übernommen wurden.

EU-rechtliche Vorgabe

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

(ABCP-Programm) ist ein Verbriefungsprogramm, das revolving Wertpapiere überwiegend in der Form von Geldmarktpapieren mit einer Ursprungslaufzeit von längstens einem Jahr begibt.

(38) Ein Institut gilt für eine Verbriefungstransaktion, für die es weder als Originator oder Sponsor gilt, als Investor, wenn es

1. eine oder mehrere Verbriefungspositionen aus dieser Verbriefungstransaktion hält oder

2. von anderen gehaltene Verbriefungspositionen aus dieser Verbriefungstransaktion gewährleistet oder absichert.

(49) Eine Verbriefungs-Liquiditätsfazilität ist eine Verbriefungsposition, die aus der vertraglichen Verpflichtung resultiert, finanzielle Mittel zur Sicherstellung der termingerechten Weiterleitung von Zahlungen an Investoren bereitzustellen.

(10) Eine Kreditverbesserung ist jede vertragliche Vereinbarung, die darauf gerichtet ist, die Kreditqualität des verbrieften Portfolios, einer Verbriefungstransaktion, einer Verbriefungstranche oder einer Verbriefungsposition zu erhöhen, insbesondere durch Nachordnung von Zahlungsansprüchen.

17.

§ 18a

Verbriefungen

(1) Ein Institut darf Verbriefungspositionen aus einer Verbriefungstransaktion, für die es weder als Originator

Begründung des Diskussionsentwurfs

Abs. 8 enthält die Definition für Investor, übernommen aus § 229 Abs. 3 SolvV.

Die Definition für Kreditverbesserung in Abs. 10 wurde aus § 231 SolvV übernommen.

Mit § 18a werden die Vorgaben von Art. 1 Abs. 30 der Richtlinie 2009/111/EG, mit der Art. 122a Abs. 1 bis 7 in die Bankenrichtlinie eingefügt wird, umgesetzt. Die Regelungen sind eine Reaktion auf bestimmte Geschäftsmodelle, die als eine Ursache

EU-rechtliche Vorgabe

Richtlinie 2009/111/EG
Artikel 1 Absatz 30

Artikel 122a

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

oder Sponsor, noch als ursprünglicher Kreditgeber der
verbrieften Positionen gilt, nur dann im Handelsbuch oder
Anlagebuch halten, wenn der Originator oder der Sponsor
der Verbriefungstransaktion oder der ursprüngliche
Kreditgeber der verbrieften Positionen dem Institut
ausdrücklich offen gelegt hat, dass er kontinuierlich einen
materiellen Nettoanteil hält. Als materieller Nettoanteil gilt
ein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 5 vom Hundert des
Nominalwertes

1. einer jeden Verbriefungstranche, soweit sie an Anleger
verkauft oder übertragen wurde,

2. der verbrieften Forderungen bei Verbriefungen von
revolvierenden Forderungen in Form des
Originatorenanteils im Sinne von Anhang IX, Teil 4, Tz. 19
oder Tz. 70 der Bankenrichtlinie,

3. der für die Verbriefung vorgesehenen Forderungen,
wobei der Selbstbehalt aus Forderungen gebildet wird, die
nach dem Zufallsprinzip aus den für die Verbriefung
vorgesehenen Forderungen eines Forderungstyps
ausgewählt wurden, und die Anzahl der für die Verbriefung
vorgesehenen Forderungen zu Beginn mindestens 100
betragen muss oder

4. der verbrieften Forderungen an der Erstverlusttranche
und, soweit diese 5 vom Hundert des Nominalwertes der
verbrieften Forderungen unterschreitet, an anderen
Verbriefungstranchen, die dasselbe oder ein höheres
Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als
diejenigen Verbriefungstranchen, die an Anleger verkauft
oder übertragen wurden.

Begründung des Diskussionsentwurfs

der Finanzmarktkrise gelten, und die mit diesen einhergehenden Mängeln bei der Kreditwürdigkeitsprüfung verbriefteter Kredite. Ziel ist es, die Interessen von Originatoren und Sponsoren einerseits und von Anlegern andererseits in Einklang zu bringen. Dies soll dadurch bewirkt werden, dass Originatoren oder Sponsoren einen Teil des Risikos aus einer Verbriefung zurückbehalten. Hierdurch sollen insbesondere Originatoren zu einer verantwortungsvollen Kreditvergabepraxis und Kreditüberwachung auch für solche Kredite angehalten werden, deren Risiken im Wege der Verbriefung an den Markt ausplatziert werden.

Originatoren werden nicht zum Rückbehalt verpflichtet. Die Regelung setzt vielmehr beim Investor an. Nach Abs. 1 darf ein Institut als Investor nur dann Verbriefungsrisiken übernehmen, wenn der Originator oder Sponsor oder der ursprüngliche Kreditgeber ausdrücklich offen gelegt hat, dass er einen Anteil von mindestens 5 % des Risikos („materieller Nettoanteil“) an der Verbriefung hält. Für den Investor bedeutet dies faktisch ein Investitionsverbot, wenn die betreffende Erklärung nicht vorliegt. Die Möglichkeiten zur Erbringung des Selbsthalts sind in Satz 2 Nr. 1 bis 4 abschließend aufgeführt, wobei Satz 2 Nr. 2 entsprechend dem Wortlaut der Richtlinienvorgabe nur für Verbriefungen revolvingender Forderungen einschlägig ist. Gemeint sind Verbriefungstransaktionen, die unter die Regelungen der §§ 245, 262 der SolvV fallen. Die in Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Form des Selbsthalts sind alternativ zu sehen. Eine kombinierte Anwendung

EU-rechtliche Vorgabe

(1) Handelt ein Kreditinstitut nicht als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber, so darf es einem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition in seinem Handelsbuch oder außerhalb seines Handelsbuchs nur dann ausgesetzt sein, wenn der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber gegenüber dem Kreditinstitut ausdrücklich erklärt hat, dass er kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil („net economic interest“) von mindestens 5 % halten wird.

Für den Zweck des vorliegenden Artikels gilt als ‚Halten eines materiellen Nettoanteils‘ entweder:

(a) das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwertes einer jeden an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranche oder

(b) bei Verbriefungen von revolvingenden Forderungen das Halten eines Originatorenanteils von mindestens 5 % des Nominalwertes der verbrieften Forderungen oder

(c) das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Forderungen, der mindestens 5 % des Nominalwertes der verbrieften Forderungen entspricht, wenn diese Forderungen ansonsten verbrieft worden wären, sofern die Zahl der potentiell verbrieften Forderungen bei der Origination mindestens 100 beträgt, oder

(d) das Halten der Erstverlusttranche und erforderlichenfallsweiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Der materielle Nettoanteil nach Satz 2 ist zum Beginn der Verbriefungstransaktion zu ermitteln und kontinuierlich aufrecht zu erhalten. Er darf nicht Gegenstand von Kreditrisikominderungstechniken, Verkaufspositionen oder anderer Absicherungen sein. Bei der Ermittlung des materiellen Nettoanteils ist bei außerbilanziellen Positionen auf den Nominalwert abzustellen. Der materielle Nettoanteil ist für eine Verbriefungstransaktion nicht mehrfach anzusetzen.

(2) Die Anforderung nach Abs. 1 kann auch auf konsolidierter Ebene durch das EU-Mutterinstitut oder die EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft erfüllt werden, wenn das EU-Mutterinstitut oder die EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen Originator oder Sponsor einer Verbriefungstransaktion ist, deren verbrieftes Portfolio Forderungen enthält, die von Unternehmen begründet wurden, die derselben Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe wie das EU-Mutterinstitut oder die EU-Mutterfinanzholding-

Begründung des Diskussionsentwurfs

der Nummern 1 bis 4 ist nicht möglich.

EU-rechtliche Vorgabe

und nicht früher fällig werden als die an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranchen, so dass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen entspricht.

Der materielle Nettoanteil wird bei der Origination berechnet und ist kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Er unterliegt nicht der Kreditrisikominderung und keinen Short-Positionen oder sonstigen Absicherungen. Der materielle Nettoanteil wird durch den Nominalwert der außerbilanziellen Posten bestimmt.

Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet ‚kontinuierlich‘, dass gehaltene Positionen, Beteiligungen oder Forderungen weder abgesichert noch verkauft werden.

Die Vorschriften über den Selbstbehalt dürfen bei einer Verbriefung nicht mehrfach zur Anwendung gebracht werden.

Richtlinie 2009/111/EG
Artikel 122a

(2) Verbietet ein EU-Mutterkreditinstitut oder eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Originator oder Sponsor Forderungen von mehreren Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, so kann die

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Gesellschaft angehören. Voraussetzung dafür ist, dass die gruppenangehörigen Unternehmen, welche die Forderungen begründet haben, sich verpflichtet haben, die Anforderungen nach Abs. 7 zu erfüllen und dem EU-Mutterinstitut beziehungsweise der EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft rechtzeitig die zur Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 8 erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung

1. wenn es sich bei den verbrieften Forderungen um Forderungen oder Eventualforderungen handelt, die geschuldet werden oder vollständig, bedingungslos und unwiderruflich garantiert sind von:

a) der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Bundesbank, einem rechtlich unselbständigen Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einer ausländischen Zentralregierung oder Zentralnotenbank, der Europäischen Zentralbank,

b) Regionalregierungen, örtlichen Gebietskörperschaften, Verwaltungseinrichtungen oder Unternehmen ohne Erwerbscharakter, einschließlich Einrichtungen des öffentlichen Bereichs, im Inland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums,

Begründung des Diskussionsentwurfs

Abs. 3 enthält Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 1. Dieser gilt nicht für die Verbriefung von Forderungen, die von bestimmten Adressen (wie z.B. inländischen Gebietskörperschaften, Instituten mit einem niedrigen KSA-Risikogewicht oder multilateralen Entwicklungsbanken) geschuldet oder gewährleistet sind. Auch Geschäfte, die auf einen Index bezogen sind, und daher keinen Originator oder Sponsor aufweisen sowie bestimmte traditionelle Formen des Kreditrisikotransfers, wenn sie keinen Verbriefungsbezug haben, sind ausgenommen.

EU-rechtliche Vorgabe

Anforderung nach Absatz 1 auf der Grundlage der konsolidierten Lage des betreffenden EU-Mutterkreditinstituts bzw. der betreffenden EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft erfüllt werden. Dieser Absatz findet nur dann Anwendung, wenn die Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute, die die verbrieften Forderungen begründet haben, selbst die Verpflichtung eingegangen sind, die Anforderungen nach Absatz 6 zu erfüllen und dem Originator oder Sponsor und dem EU-Mutterkreditinstitut oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft rechtzeitig die zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 7 erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Richtlinie 2009/111/EG
Artikel 1
Absatz 30

Artikel 122a

...
(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich bei den verbrieften Forderungen um Forderungen oder Eventualforderungen handelt, die gegenüber folgenden Einrichtungen bestehen oder von diesen umfassend, bedingungslos und unwiderruflich garantiert werden:

(a) Zentralstaaten oder Zentralbanken;

(b) Regionalregierungen, Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten;

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

c) Instituten, denen ein Kreditrisiko-Standardansatz-
Risikogewicht von 50 vom Hundert oder ein niedrigeres
Risikogewicht zugewiesen wird und

d) multilateralen Entwicklungsbanken;

2. auf Geschäfte, die auf einen klar definierten,
transparenten und zugänglichen Index bezogen sind, wenn
die dem Index zugrundeliegenden Referenzeinheiten
Bestandteil eines breit gehandelten Index oder handelbare
Wertpapiere sind, die keine Verbriefungspositionen sind;

3. auf Konsortialkredite, angekaufte Forderungen und Credit
Default Swaps, wenn diese Instrumente nicht dazu
verwendet werden, eine unter Abs. 1 fallende Verbriefung
zu verpacken oder abzusichern.

(4) Ein Institut muss der Bundesanstalt für jede einzelne von
ihm gehaltene Verbriefungsposition nachweisen können und
dazu in der Lage sein, bevor es eine Verbriefungsposition
erwirbt, dass es über eine umfassende und gründliche
Kenntnis verfügt über:

1. die von Originatoren, Sponsoren oder ursprünglichen
Kreditgebern nach Abs. 1 offengelegte Information über den
in der Verbriefungstransaktion kontinuierlich gehaltenen
materiellen Nettoanteil.

2. die Risikomerkmale der einzelnen Verbriefungsposition.

Begründung des Diskussionsentwurfs

Das quantitative Kriterium wird durch qualitative Anforderungen insbesondere in Abs. 4 und 5 hinsichtlich der von Instituten zu erbringenden Nachweispflichten und Risikoanalysen ergänzt. Um diese vornehmen zu können, sind Originatoren und Sponsoren nach Abs. 8 verpflichtet, die Höhe des Selbstbehalts offenzulegen und Investoren ungehinderten Zugang zu den Informationen zu gewähren, die diese für die geforderten Risikoanalysen benötigen.

EU-rechtliche Vorgabe

(c) Instituten, denen nach den Artikeln 78 bis 83 ein Risikogewicht von höchstens 50 % zugewiesen wird, oder

(d) multilateralen Entwicklungsbanken.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf

a) Geschäfte, die auf einem klaren, transparenten und zugänglichen Index basieren, wobei die zugrunde liegenden Referenzeinheiten mit denen identisch sind, die einen stark gehandelten Index von Einheiten bilden, oder andere handelbare Wertpapiere darstellen, bei denen es sich nicht um Verbriefungspositionen handelt;

b) Konsortialkredite, angekaufte Forderungen oder Credit Default Swaps, sofern diese nicht dazu verwendet werden, eine unter Absatz 1 fallende Verbriefung zu ‚verpacken‘ und/oder abzusichern.

Richtlinie 2009/111/EG

Artikel 1

Absatz 30

Artikel 122a

...

(4) Die Kreditinstitute sind vor der Investition und gegebenenfalls anschließend in der Lage, den zuständigen Behörden gegenüber nachzuweisen, dass sie bei jeder einzelnen Verbriefungspositionen in den nachfolgend genannten Punkten über umfassende und gründliche Kenntnis verfügen und entsprechend

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

3. die Risikomerkmale der Forderungen, die der Verbriefungsposition zugrunde liegen,

4. die Reputation und die entstandenen Verluste früherer Verbriefungstransaktionen der Originatoren und Sponsoren in den maßgeblichen, der Verbriefungsposition zugrunde liegenden Forderungsklassen,

5. die Erklärungen und Offenlegungen der Originatoren oder Sponsoren, ihrer Beauftragten oder Berater über die von ihnen in Bezug auf die verbrieften Positionen und die Qualität der für die verbrieften Positionen bestehenden Sicherheiten geübte Sorgfalt,

6. die Methoden und Konzepte, auf denen die Bewertung der in Bezug auf die verbrieften Positionen bestehenden Sicherheiten basiert und die Vorschriften, die beim Originator oder Sponsor zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der die Bewertung durchführenden Person zur Anwendung kommen, und

7. alle strukturellen Merkmale der Verbriefung, die wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Verbriefungspositionen des Instituts haben können.

Ein Institut muss für sein Handelsbuch und Anlagebuch angemessene und dem Risikoprofil seiner Investitionen in Verbriefungspositionen entsprechende förmliche Verfahren und Regelungen eingeführt haben, um die Informationen nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 zu analysieren und zu erfassen. Es hat in Bezug auf seine Verbriefungspositionen regelmäßig selbst geeignete Stresstests durchzuführen. Dabei darf es sich auf von Ratingagenturen entwickelte ökonomische Modelle stützen, vorausgesetzt, das Institut kann der

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

den in ihrem Handelsbuch und außerhalb ihres Handelsbuchs gehaltenen Positionen sowie dem Risikoprofil ihrer Investitionen in verbrieft Positionen förmliche Vorschriften und Verfahren umgesetzt haben, um diese zu analysieren und zu erfassen:

a) nach Absatz 1 erfolgte Mitteilungen der Originatoren oder Sponsoren zum ‚net economic interest‘, den sie kontinuierlich an der Verbriefung behalten;

b) Risikomerkmale der einzelnen Verbriefungsposition;

c) Risikomerkmale der Forderungen, die der Verbriefungsposition zugrunde liegen;

d) Ruf und erlittene Verluste bei früheren Verbriefungen der Originatoren oder Sponsoren in den betreffenden Forderungsklassen, die der Verbriefungsposition zugrunde liegen;

e) Erklärungen und Offenlegungen der Originatoren oder Sponsoren oder ihrer Beauftragten oder Berater über die gebotene Sorgfalt, die sie im Hinblick auf die verbrieften Forderungen und gegebenenfalls im Hinblick auf die Besicherungsqualität der verbrieften Forderungen walten lassen;

f) gegebenenfalls Methoden und Konzepte, nach denen die Besicherung der verbrieften Forderungen bewertet wird, sowie Vorschriften,

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Bundesanstalt auf Verlangen nachweisen, dass es vor der
Investition die Strukturierung der Modelle und die diesen
zugrunde liegenden relevanten Annahmen validiert und die
Methodik, die Annahmen und Ergebnisse verstanden hat.

(5) Institute, die weder Originator oder Sponsor einer
Verbriefungstransaktion noch ursprünglicher Kreditgeber
der verbrieften Positionen sind, müssen ihrem Handelsbuch
und Anlagebuch angemessene und dem Risikoprofil ihrer
Investitionen in Verbriefungspositionen entsprechende
Prozesse einführen, um die Informationen über die
Wertentwicklung der den Verbriefungspositionen zugrunde
liegenden Forderungen laufend und zeitnah zu überwachen.
Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, müssen die
betroffenen Institute folgende Informationen, soweit diese
für Verbriefungen dieser Art üblicherweise vorliegen,
überwachen:

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

die der Originator oder Sponsor zur
Gewährleistung der Unabhängigkeit des Bewerbers
vorgesehen hat, und

g) alle strukturellen Merkmale der Verbriefung,
die wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der
Verbriefungsposition des Kreditinstituts haben
können.

Die Kreditinstitute führen in Bezug auf ihre
Verbriefungspositionen regelmäßig selbst
geeignete Stresstests durch. Dabei können sie sich
auf die von einer Ratingagentur entwickelten
finanziellen Modelle stützen, sofern sie auf
Anfrage nachweisen können, dass sie vor der
Investition die Strukturierung der Modelle und die
diesen zugrunde liegenden relevanten Annahmen
mit der gebotenen Sorgfalt validiert haben und die
Methoden, Annahmen und Ergebnisse verstanden
haben.

Richtlinie 2009/111/EG
Artikel 1
Absatz 30

Artikel 122a

...

(5) Handeln Kreditinstitute nicht als Originatoren,
Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber, richten
sie entsprechend den in ihrem Handelsbuch und
außerhalb ihres Handelsbuchs gehaltenen
Positionen sowie dem Risikoprofil ihrer
Investitionen in verbrieft Positionen förmliche
Verfahren ein, um Informationen über die

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

1. Die Art der Forderung,
2. den Prozentsatz der seit mehr als 30, 60 und 90 Tage überfälligen Kredite,
3. die Ausfallquoten,
4. die Quoten vorzeitiger Rückzahlungen,
5. unter Zwangsvollstreckung stehende Kredite,
6. die Art der Besicherung und ihre Beanspruchung,
7. die Häufigkeitsverteilung der Kreditpunktbewertungen (Scoring) und anderer Bonitätsbewertungen für alle zugrundeliegenden Forderungen,
8. die branchenmäßige und geographische Diversifikation,
9. die Häufigkeitsverteilung der Beleihungsausläufe mit Bandbreiten, die eine angemessene Sensitivitätsanalyse erleichtern.

Wenn es sich bei den zugrunde liegenden Positionen um Verbriefungspositionen handelt, müssen die Institute nicht nur hinsichtlich der zugrunde liegenden Verbriefungsstranchen über die in Satz 2 aufgeführten Informationen, insbesondere den Namen des Emittenten und die Kreditqualität, verfügen, sondern auch über Informationen über Eigenschaften und Wertentwicklung der den Verbriefungsstranchen zugrunde liegenden Portfolien.

(6) Institute müssen über ein umfassendes Verständnis aller strukturellen Merkmale einer Verbriefungstransaktion

Entwicklung der Forderungen, die ihren Verbriefungspositionen zugrunde liegen, laufend und zeitnah zu beobachten. Gegebenenfalls umfasst dies Folgendes: Art der Forderung, Prozentsatz der Kredite, die mehr als 30, 60 und 90 Tage überfällig sind, Ausfallquoten, Quote der vorzeitigen Rückzahlungen, unter Zwangsvollstreckung stehende Kredite, Art der Sicherheit und Belegung, Frequenzverteilung von Kreditpunktbewertungen und anderen Bonitätsbewertungen für die zugrunde liegenden Forderungen, sektorale und geographische Diversifizierung, Frequenzverteilung der Beleihungsquoten mit Bandbreiten, die eine angemessene Sensitivitätsanalyse erleichtern. Sind die zugrunde liegenden Forderungen selbst Verbriefungspositionen, so verfügen die Kreditinstitute nicht nur hinsichtlich der zugrunde liegenden Verbriefungsstranchen über die in diesem Unterabsatz genannten Informationen (z. B. Name des Emittenten und Bonität), sondern auch hinsichtlich der Merkmale und der Entwicklung der den Verbriefungsstranchen zugrunde liegenden Pools.

Richtlinie 2009/111/EG
Artikel 1

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

verfügen, die die Wertentwicklung ihrer Risikopositionen in der Transaktion wesentlich beeinflussen könnten, wie insbesondere vertragliche Wasserfall-Strukturen und damit verbundene auslösende Ereignisse, Kreditverbesserungen, Liquiditätsverbesserungen, vom Marktwert abhängende auslösende Ereignisse und die geschäftsspezifische Ausfalldefinition.

(7) Ein Institut, das Sponsor oder Originator ist, muss auf Forderungen, die verbrieft werden sollen, dieselben soliden und klar definierten Kreditvergabekriterien, die den Anforderungen nach § 25a Abs. 1 genügen müssen, anwenden wie auf Forderungen, die es auf seinem Buch hält. Dabei muss derselbe Prozess für die Genehmigung und, soweit zutreffend, die Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten zur Anwendung kommen. Ein Institut muss dieselben Analysestandards auch auf Beteiligungen an und Übernahmen von Verbriefungstranchen, die von Dritten erworben wurden, anwenden, unabhängig davon, ob die Beteiligungen an oder Übernahmen von Verbriefungstranchen im Handelsbuch oder Anlagebuch gehalten werden sollen.

Begründung des Diskussionsentwurfs

Abs. 7 verpflichtet Originatoren und Sponsoren Positionen, die sie verbrieften, denselben Kreditvergabestandards und -verfahren zu unterziehen, wie unverbrieftete Kredite. Anderenfalls führt dies nach Abs. 10 beim Originator zur Aberkennung des Risikotransfers.

EU-rechtliche Vorgabe

Absatz 30

Artikel 122a

...

(5) ... Kreditinstitute müssen gründliche Kenntnisse aller strukturellen Merkmale einer Verbriefungstransaktion besitzen, die die Entwicklung ihrer mit der Transaktion verknüpften Kreditrisiken wesentlich beeinflussen können, wie etwa vertragliche Wasserfall-Strukturen und damit verbundene Auslöserquoten („Trigger“), Bonitätsverbesserungen, Liquiditätsverbesserungen, Marktwert-Trigger und die geschäftsspezifische Definition des Ausfalls.

Richtlinie 2009/111/EG

Artikel 1

Absatz 30

Artikel 122a

...

(6) Sponsor-Kreditinstitute und originierende Kreditinstitute wenden bei Forderungen, die verbrieft werden sollen, dieselben soliden, klar definierten Kreditvergabekriterien im Sinne von Anhang V Nummer 3 an wie bei Forderungen, die sie selbst halten wollen. Zu diesem Zweck wenden die originierenden Kreditinstitute und die Sponsor-Kreditinstitute dieselben Verfahren für die Genehmigung und gegebenenfalls Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten an. Die Kreditinstitute wenden dieselben Analysestandards auch auf Beteiligungen oder Übernahmen von Verbriefungsemissionen an, die

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

(8) Ein Institut, das Sponsor oder Originator oder ursprünglicher Kreditgeber der verbrieften Forderungen ist, ist verpflichtet, einem Investor die Höhe des Selbstbehaltes nach Abs. 1 offenzulegen. Es hat sicherzustellen, dass künftige Investoren freien Zugang zu allen wesentlichen relevanten Daten über die Kreditqualität und Wertentwicklung der einzelnen zugrunde liegenden Forderungen, die Zahlungsströme und die für die verbrieften Positionen bestehenden Sicherheiten sowie zu solchen Informationen haben, die notwendig sind, um die Anforderungen nach den Absätzen 4 und 5 zu erfüllen und um umfassende und fundierte Stresstests in Bezug auf die Zahlungsströme und die Werte der für die zugrunde liegenden Forderungen bestehenden Sicherheiten durchzuführen. Zu diesem Zweck sind die wesentlichen relevanten Daten vorzuhalten.

von Dritten erworben werden, und zwar unabhängig davon, ob diese Beteiligungen oder Übernahmen in ihrem Handelsbuch oder außerhalb ihres Handelsbuchs gehalten werden sollen.

Richtlinie 2009/111/EG

Artikel 1

Absatz 30

Artikel 122a

...

(7) Die Sponsor-Kreditinstitute und die originierenden Kreditinstitute legen den Anlegern gegenüber offen, in welcher Höhe sie sich nach Absatz 1 verpflichtet haben, einen ‚net economic interest‘ an der Verbriefung zu behalten. Die Sponsor-Kreditinstitute und die originierenden Kreditinstitute stellen sicher, dass künftige Anleger problemlosen Zugang zu allen wesentlichen einschlägigen Daten über Bonität und Entwicklung der einzelnen zugrunde liegenden Forderungen, Cashflows und Sicherheiten einer Verbriefungsposition sowie zu Informationen haben, die notwendig sind, um umfassende und fundierte Stresstests in Bezug auf die Cashflows und Besicherungswerte, die hinter den zugrunde liegenden Forderungen stehen, durchführen zu können. Zu diesem Zweck werden die ‚wesentlichen einschlägigen Daten‘ zum Zeitpunkt der Verbriefung oder, wenn die Art der Verbriefung dies erfordert, zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

(9) Wenn ein Institut die Anforderungen nach den Absätzen 4 bis 6 und 8 schuldhaft in wesentlicher Hinsicht nicht erfüllt, setzt die Bundesanstalt das Risikogewicht, das von dem Institut gemäß der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 9 auf die betreffenden Verbriefungspositionen anzuwenden ist, in angemessener Weise unter Berücksichtigung der Schwere und der Häufigkeit des Verstoßes mindestens um den Faktor 3,5 bis zu einer Obergrenze von 1.250 % herauf. Bei der Festsetzung eines höheren Risikogewichtes nach Satz 1 berücksichtigt die Bundesanstalt das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach Abs. 3 mindernd. Die Nichterfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 4 bis 6 und 8 ist der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen.

(10) Ein Institut, das als Originator einer Verbriefungstransaktion gilt, darf aus dieser keine Anrechnungserleichterung in Anspruch nehmen, wenn die Anforderungen nach Abs. 7 nicht erfüllt sind.

Begründung des Diskussionsentwurfs

Im Übrigen enthält Abs. 9 einen Sanktionsmechanismus für Fälle, in denen ein Institut schuldhaft, d.h. vorsätzlich, fahrlässig oder durch Unterlassen, gegen die Vorgaben von Abs. 4, 5, 6 und/oder 8 verstößt. Zur Beurteilung, ob in wesentlicher Hinsicht gegen Vorgaben verstoßen wurde, ist in Satz 3 ergänzend zur Richtlinienvorgabe eine Anzeigepflicht bei Nichterfüllung der Anforderungen der vorgenannten Absätze vorgesehen. Die Ergänzung steht damit auch im Zusammenhang mit Art. 122a Abs. 9 Buchstabe a Bankenrichtlinie, der mit Art. 1 Abs. 30 der Richtlinie 2009/111/EG eingefügt wurde. Die Vorschrift verpflichtet die zuständigen Behörden, die zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der Regelungen beschlossenen Kriterien und Methoden zu veröffentlichen. Abs. 9 betrifft in erster Linie Investoren. Jedoch werden auch Originatoren und Sponsoren von dem Sanktionsmechanismus erfasst, wenn sie ihren Informationspflichten gegenüber dem Investor nach Abs. 8 nicht nachkommen oder die Anforderungen nach Abs. 6 nicht erfüllen.

EU-rechtliche Vorgabe

Richtlinie 2009/111/EG
Artikel 1
Absatz 30

Artikel 122a

...

(5) ... Sind die Anforderungen der Absätze 4, 7 und dieses Absatzes in einem wesentlichen Punkt aufgrund von Fahrlässigkeit oder Unterlassung seitens des Kreditinstituts nicht erfüllt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden gegen das betreffende Kreditinstitut ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1 250 %) verhängen, das abgesehen von diesem Absatz für die einschlägigen Verbriefungspositionen nach Anhang IX Teil 4 gelten würde, und dass das Risikogewicht mit jedem weiteren Verstoß gegen die Sorgfaltsbestimmungen schrittweise angehoben wird. Die zuständigen Behörden berücksichtigen die für bestimmte Verbriefungen gemäß Absatz 3 geltenden Ausnahmen durch Herabsetzung des Risikogewichts, das sie andernfalls gemäß diesem Artikel bei einer Verbriefung verhängen würden, auf die Absatz 3 Anwendung findet.

Richtlinie 2009/111/EG
Artikel 1
Absatz 30

Artikel 122a

...

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

37.

Nach § 64l wird folgender § 64m angefügt:

§ 64m Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung
der geänderten Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG

...

(4) Die Vorschriften des § 18a finden Anwendung

1. auf Verbriefungstransaktionen, die ab dem 1. Januar 2011
abgeschlossen werden und

2. ab dem 31. Dezember 2014 auf bestehende
Verbriefungstransaktionen, bei denen nach diesem
Zeitpunkt zugrundeliegende Forderungen neu hinzugefügt
oder ersetzt werden.

Artikel 2

3.

§ 2 Angemessenheit der Eigenmittel eines Instituts

...

(3) Die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken werden erfüllt, wenn die Summe der Anrechnungsbeträge für die

Mit § 64m Abs. 4 wird Abs. 8 Satz 1 und 2 des durch Art. 1 Abs. 30 der Richtlinie 2009/111/EG in die Bankenrichtlinie aufgenommenen Art.s 122a umgesetzt.

Die Aufhebung der Sätze 5 und 6 erfolgt in Umsetzung von Anhang II Abs. 1 Buchstaben b und c KOM/2009/362. Inhaltlich erfolgt eine Ablösung

Sind die Anforderungen nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes nicht erfüllt, so darf das originierende Kreditinstitut Artikel 95 Absatz 1 nicht anwenden und das originierende Kreditinstitut darf die verbrieften Forderungen bei der Berechnung seiner Eigenkapitalanforderungen gemäß dieser Richtlinie nicht unberücksichtigt lassen.

Richtlinie 2009/111/EG
Artikel 1
Absatz 30

Artikel 122a

...

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für neue Verbriefungen, die ab dem 1. Januar 2011 emittiert werden. Nach dem 31. Dezember 2014 gelten die Absätze 1 bis 7 für bestehende Verbriefungen, bei denen zugrunde liegende Forderungen nach diesem Datum neu hinzukommen oder andere ersetzen. Die zuständigen Behörden können beschließen, die Anforderungen der Absätze 1 und 2 in Zeiten allgemein angespannter Marktliquidität zeitweise auszusetzen.

KOM/2009/362
Anhang II
Absatz 1

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Marktrisikopositionen und, im Falle des § 308 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Anrechnungsbeträge für die Optionsgeschäfte eines Instituts, die Summe aus dem um die Eigenkapitalanforderungen für Adressrisiken und das operationelle Risiko verringerten modifizierten verfügbaren Eigenkapital des Instituts und den verfügbaren Drittranngmitteln täglich bei Geschäftsschluss nicht überschreiten. Die Marktrisikopositionen nach Satz 1 werden gebildet durch die

1. Fremdwährungsrisikopositionen nach § 4 Abs. 3,
2. Rohwarenrisikopositionen nach § 4 Abs. 5,
3. Handelsbuch-Risikopositionen nach § 4 Abs. 6 und
4. anderen Marktrisikopositionen nach § 4 Abs. 7.

Bei Instituten, die nach § 313 eigene Risikomodelle verwenden, werden die Marktrisikopositionen aus den in Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Positionen gebildet, deren risikomäßige Zusammenhänge das Institut in seinem eigenen Risikomodelle berücksichtigt. Dabei ist eine teilweise Zusammenfassung der Positionen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 zulässig. ~~Der Anrechnungsbetrag für eine in einem eigenen Risikomodelle des Instituts erfasste Marktrisikoposition, die als dem Anlagebuch zugeordnete Adressrisikoposition des Instituts eine KSA-Position bilden würde und der KSA-Forderungsklasse Verbriefungen oder, im Falle eines IRBA-Instituts, eine IRBA-Position bilden würde und der IRBA-Forderungsklasse Verbriefungen zuzuordnen wären, bestimmt sich, soweit die Marktrisikoposition nach den §§ 225 bis 268 mit einem Risikogewicht von 1-250 Prozent oder nach § 265 im~~

Begründung des Diskussionsentwurfs

dieser Regelungen durch den neuen Standardansatz für Verbriefungen nach § 303 Abs. 5 bis 5a in Verbindung mit der Standardmethode für das Correlation Trading Portfolio (§ 303 Abs. 5b bis 5f) und dem Wahlrecht für einen internen Ansatz zur Berücksichtigung aller Wertänderungsrisiken aus dem CTP nach § 318e.

EU-rechtliche Vorgabe

Anhang I der Richtlinie 2006/49/EG

b) Folgende Nummer 16a wird eingefügt:

16a. Das Institut berechnet die Eigenkapitalanforderung für seine Nettopositionen im Handelsbuch, die aus Instrumenten resultieren, bei denen es sich um Verbriefungspositionen handelt, wie folgt:

a) bei Verbriefungspositionen, auf die im Anlagebuch desselben Kreditinstituts der Standardansatz angewandt würde, 8 % der in Anhang IX Teil 4 der Richtlinie 2006/48/EG genannten risikogewichteten, nach dem Standardansatz ermittelten Forderungsbeträge;

b) bei Verbriefungspositionen, auf die im Anlagebuch desselben Kreditinstituts der auf internen Ratings basierende Ansatz angewandt würde, 8 % der in Anhang IX Teil 4 der Richtlinie 2006/48/EG genannten risikogewichteten, nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz ermittelten Forderungsbeträge. Der aufsichtliche Formelansatz darf nur mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung von Instituten angewandt werden, die keine Originatoren sind und die diesen Ansatz in ihrem Anlagebuch auf die gleiche Verbriefungsposition anwenden dürfen. PD- und LGD-Schätzungen, die als Inputs in den aufsichtlichen Formelansatz einfließen, werden gegebenenfalls nach den Artikeln 84 bis 89 der Richtlinie 2006/48/EG oder alternativ dazu bei

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

~~Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen zu berücksichtigen wären, als Marktwert der Position. Satz 5 gilt nicht für Marktrisikopositionen, für die das Institut Händler in diesen Verbriefungspositionen ist und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nachweisen kann, dass ein liquider Markt sowohl auf Käufer als auch auf Verkäuferseite vorhanden ist.~~

**5.
§ 9
Adressenausfallrisikopositionen**

(1) Adressenausfallrisikopositionen setzen sich aus den § 10

1. bilanziellen Adressenausfallrisikopositionen nach § 10,
2. derivativen Adressenausfallrisikopositionen nach § 11,
3. außerbilanziellen Adressenausfallrisikopositionen nach § 13 sowie
4. Vorleistungsrisikopositionen nach § 14

zusammen; das gilt auch, wenn sie nach Absatz 2 als effektiv verbrieft gelten. Aus einem Geschäft können mehrere Adressenausfallrisikopositionen entstehen. Im Rahmen von Pensionsgeschäften übertragene oder im Rahmen von Darlehensgeschäften verliehene Wertpapiere oder Waren sind unabhängig von deren Bilanzierung dem Pensions- oder Darlehensgeber zuzurechnen. Für eine Credit Linked Note, bei der das Institut Sicherungsgeber ist, sind

Begründung des Diskussionsentwurfs

In Abs. 1 wird Satz 4 neu eingefügt: Die Änderung beruht auf einer Antwort der Capital Requirements Directive Transposition Group der Europäischen Kommission (CRDTG), die zur Auslegung der Bankenrichtlinie eingerichtet wurde, auf eine Anfrage zur Anrechnung von Credit Linked Notes (CLN) durch den Sicherungsgeber. Die Aufgabe der CRDTG ist es, eine richtlinienkonforme und einheitliche Anwendung der Banken bzw. Kapitaladäquanzrichtlinie im jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedsstaaten sicherzustellen und durch die nationale Umsetzung der Richtlinien entstandene Unterschiede sowie damit verbundene Probleme zu identifizieren und zu beseitigen. Nach der Antwort der CRDTG (zur Anfrage Q 268) unterzeichnet die Berücksichtigung nur des höheren der beiden Adressenausfallrisiken eines Sicherungsgebers aus einer CLN das Risiko aus derartigen Geschäften und ist durch die Bankenrichtlinie und

EU-rechtliche Vorgabe

gesonderter aufsichtsbehördlicher Genehmigung nach einem Ansatz im Sinne von Anhang V Nummer 5a ermittelt;

c) bei Weiterverbriefungspositionen, die nach Artikel 122b Absatz 1 der Richtlinie 2006/48/EG ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, wenn sie im Anlagebuch desselben Instituts geführt würden, unbeschadet der Buchstaben a und b 8 % des nach dem genannten Artikel ermittelten risikogewichteten Forderungsbetrags.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

sowohl die Adressenausfallrisikoposition gegenüber dem Emittenten der Credit Linked Note als auch die Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf das Referenzaktivum oder das Referenzportfolio zu berücksichtigen.

Kapitaladäquanzrichtlinie nicht gedeckt. Stattdessen sind für eine Credit-Linked Note (CLN) beide Adressenausfallrisikopositionen, einerseits die gegenüber dem Emittenten der Anleihe und andererseits die gegenüber dem Schuldner eines Referenzaktivums, kumulativ anzurechnen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Sicherungsgeber zwei Risiken ausgesetzt ist, einerseits dem Risiko des Ausfalls des Referenzschuldners des Kreditderivates und andererseits dem Ausfallrisiko des Emittenten der CLN. Aufgrund der bestehenden Risikounterzeichnung und der Zielsetzung einer europaeinheitlichen Rechtsanwendung kann das bisherige Wahlrecht nach § 24 Satz 4 und 5 und § 84 Abs. 5 nicht mehr aufrechterhalten werden. Die bisherige Regelung wird durch Einfügung der §§ 9 Abs. 1 Satz 4, 49 Abs. 2 Satz 3 und 100 Abs. 13 und Streichung der §§ 24 Satz 4, 84 Abs. 5 ersetzt.

**6.
§11
Derivative Adressenausfallrisikopositionen**

(1) Derivative Adressenausfallrisikopositionen sind

1. Derivate nach § 19 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme von

a) denjenigen derivativen Instrumenten für den Transfer von Kreditrisiken, bei denen das Institut Gewährleistungsgeber ist, und dieses derivative Instrument als außerbilanzielle Adressenausfallrisikoposition berücksichtigen muss, oder bei denen das Institut Sicherungsnehmer ist, und dieses

Der neu eingefügte Satz 2 setzt Art. 1 Abs. 39 Buchstabe b der Richtlinie 2009/111/EG und Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/27/EG um.

Richtlinie 2009/111/EG

Artikel 1 (39)

(b) Teil 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Erwirbt ein Kreditinstitut zur Absicherung eines Risikos einer Position, die nicht im Handelsbuch gehalten wird, oder eines Gegenparteiausfallrisikos ein Kreditderivat, so

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

derivative Instrument als berücksichtigungsfähige Gewährleistung bei der Ermittlung des risikogewichteten Positionswerts einer anderen Adressenausfallrisikoposition berücksichtigt sowie

b) Stillhalterverpflichtungen aus Optionen, die nicht in einer Novationsposition aus einem berücksichtigungsfähigen Schuldumwandlungsvertrag nach Absatz 2 aufgegangen sind, und

2. eine Novationsposition aus einem berücksichtigungsfähigen Schuldumwandlungsvertrag nach Absatz 2.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a 2. Alternative darf ein Institut alle Derivate nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a 2. Alternative des Handelsbuchs einheitlich, sowie alle Derivate nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a 2. Alternative des Anlagebuchs einheitlich, als derivative Adressenausfallrisikopositionen berücksichtigen.

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

kann es die Eigenkapitalanforderung für die abgesicherte Forderung nach Anhang VIII Teil 3 Nummern 83 bis 92 oder bei entsprechender Genehmigung der zuständigen Behörden nach Anhang VII Teil 1 Nummer 4 oder Anhang VII Teil 4 Nummern 96 bis 104 bestimmen.

In diesen Fällen und wenn die Option in Anhang II Nummer 11 Satz 2 der Richtlinie 2006/49/EG nicht angewendet wird, wird der Forderungswert für das mit diesen Kreditderivaten verbundene Gegenparteiausfallrisiko gleich null gesetzt.

Allerdings ist es einem Kreditinstitut freigestellt, bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko alle nicht zum Handelsbuch gehörenden Derivate, die zur Absicherung einer nicht im Handelsbuch gehaltenen Forderung oder zur Absicherung des Gegenparteiausfallrisikos erworben wurden, durchgängig einzubeziehen, wenn die Kreditabsicherung gemäß dieser Richtlinie anerkannt wird.

Richtlinie 2009/27/EG
Artikel 1 Abs. 2

Anhang II Nummer 11 erhält folgende Fassung:
11. Ist ein im Handelsbuch ausgewiesenes Kreditderivat Bestandteil eines internen Absicherungsgeschäfts und ist die Kreditabsicherung gemäß der Richtlinie 2006/48/EG anerkannt, wird davon ausgegangen, dass die Position im Kreditderivat kein

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

Gegenparteiausfallrisiko verursacht. Alternativ ist es einem Kreditinstitut gestattet, bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko alle zum Handelsbuch gehörenden Kreditderivate, die Bestandteil der internen Absicherungsgeschäfte sind oder zur Absicherung eines Gegenparteiausfallrisikos erworben wurden, durchgängig einzubeziehen, wenn die Kreditabsicherung gemäß der Richtlinie 2006/48/EG anerkannt wird.

9.

§ 24

Ermittlung der risikogewichteten KSA-Positionswerte

Zur Ermittlung der risikogewichteten KSA-Positionswerte muss ein Institut sämtliche nach dem KSA zu berücksichtigenden Adressenausfallrisikopositionen nach § 9 und Aufrechnungspositionen nach § 12 (KSA-Positionen) den KSA-Forderungsklassen zuordnen. Für jede KSA-Position, die keine KSA-Verbriefungsposition ist, ist ihr risikogewichteter KSA-Positionswert als das Produkt aus ihrem KSA-Risikogewicht nach den §§ 26 bis 40 und ihrem KSA-Positionswert nach den §§ 48 bis 51 zu bestimmen. Für jede KSA-Verbriefungsposition ist ihr risikogewichteter KSA-Positionswert nach § 240 zu ermitteln. ~~Für Credit Linked Notes, bei denen das Institut Sicherungsgeber ist, darf das Institut nach für alle derartigen Credit Linked Notes einheitlicher Wahl die risikogewichteten KSA-Positionswerte für diejenigen der beiden, gegenüber dem Emittenten der Credit Linked Note einerseits und in Bezug auf das Referenzaktivum oder Referenzportfolio andererseits bestehenden Adressenausfallrisikopositionen,~~

Die Streichung der Sätze 4 und 5 ergibt sich als eine Folgeänderung zu der Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 4. Das Wahlrecht kann nicht aufrechterhalten werden, da künftig sowohl die Adressenausfallrisikoposition gegenüber dem Emittenten der Anleihe, als auch die in Bezug auf das Referenzaktivum der CLN angerechnet werden müssen. Siehe Begründung zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 1 Satz 4).

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

~~die KSA-Positionen sind, wie folgt ermitteln, wenn es dabei
vollständig auf die Berücksichtigung von Gewährleistungen
und Sicherheiten für diese KSA-Positionen verzichtet:~~

~~1. Sind beide Adressenausfallrisikopositionen KSA-
Positionen, ist der risikogewichtete KSA-Positionswert für
die KSA-Position, für die der risikogewichtete KSA-
Positionswert höher ist als für die andere KSA-Position, der
risikogewichtete KSA-Positionswert nach Satz 2; für die
andere KSA-Position ist der risikogewichtete KSA-
Positionswert Null.~~

~~2. Ist eine der beiden Adressenausfallrisikopositionen eine
IRBA-Position, ist der risikogewichtete KSA-Positionswert
für die KSA-Position Null, wenn der risikogewichtete KSA-
Positionswert für die KSA-Position nicht größer ist als die
Summe aus risikogewichtetem IRBA-Positionswert und
erwartetem Verlustbetrag für die IRBA-Position, sonst der
nach Satz 2 ermittelte risikogewichtete KSA-Positionswert.~~

~~Ist bei Ermittlung der risikogewichteten KSA-
Positionswerte nach Satz 4 Nr. 1 der risikogewichtete KSA-
Positionswert für beide KSA-Positionen gleich, dann gilt die
gegenüber dem Emittenten der Credit Linked Note
bestehende Adressenausfallrisikoposition als diejenige, für
die der risikogewichtete KSA-Positionswert höher ist.~~

**21.
§ 49
KSA-Bemessungsgrundlage**

(2) ...

Bei einer KSA-Position, die durch eine

Mit dem neu eingefügten Satz 3 in Abs. 2 wird in
Verbindung mit den Änderungen in den §§ 9 Abs. 1
Satz 4 und 100 Abs. 13 und den Streichungen der §§

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf das Referenzaktivum oder das Referenzportfolio einer Credit Linked Note gebildet wird, darf die Bemessungsgrundlage um 8 Prozent des risikogewichteten Positionswerts für die Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf den Emittenten der Credit Linked Note reduziert werden.

24 Satz 4, 84 Abs. 5 die zur Berücksichtigung des Adressenausfallrisikos eines Sicherungsgebers aus einer CLN neu geregelt (vgl. Begründung Nummer 5 der Änderung zu § 9). Abweichend von der Antwort der CRDTG, nach der beide Adressenausfallrisikopositionen des Sicherungsgebers einer CLN kumulativ anzurechnen sind, wird die Wahlmöglichkeit zur Verfügung gestellt, den einem Verlustrisiko ausgesetzten Betrag für die Bemessungsgrundlage des eingebetteten CDS soweit zu ignorieren, wie dieser bereits entsprechend 8% des risikogewichteten Positionswerts der Anleihe durch Eigenkapital unterlegt ist. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass insoweit der investierte Betrag bereits 1:1 mit Eigenkapital unterlegt ist und zudem für den Sicherungsgeber keine Nachschusspflichten bestehen.

31.

§ 84

**Übersicht über die risikogewichteten IRBA-
Positionswerte**

~~(5) Für Credit Linked Notes, bei denen das Institut Sicherungsgeber ist, darf das Institut nach für alle derartigen Credit Linked Notes einheitlicher Wahl die risikogewichteten IRBA-Positionswerte für diejenigen der beiden, gegenüber dem Emittenten der Credit Linked Note einerseits und in Bezug auf das Referenzaktivum andererseits bestehenden Adressenausfallrisikopositionen, die IRBA-Positionen sind, wie folgt ermitteln, wenn es dabei vollständig auf die Berücksichtigung von Gewährleistungen und Sicherheiten für diese IRBA-Positionen verzichtet:~~

Siehe Begründung zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 1 Satz 4).

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

~~1. Falls beide Adressenausfallrisikopositionen IRBA-Positionen sind, bestimmt sich der risikogewichtete IRBA-Positionswert für die IRBA-Position, für die die Summe aus risikogewichtetem IRBA-Positionswert und erwartetem Verlustbetrag höher ist als für die andere IRBA-Position, als der risikogewichtete IRBA-Positionswert nach Absatz 1, für die andere IRBA-Position ist der risikogewichtete IRBA-Positionswert Null.~~

~~2. Falls eine der beiden Adressenausfallrisikopositionen eine KSA-Position ist, ist der risikogewichtete IRBA-Positionswert für die IRBA-Position Null, wenn der risikogewichtete KSA-Positionswert für die KSA-Position größer ist als die Summe aus risikogewichtetem IRBA-Positionswert und erwartetem Verlustbetrag für die IRBA-Position, sonst der nach Absatz 1 ermittelte risikogewichtete IRBA-Positionswert.~~

~~Ist bei Ermittlung der risikogewichteten IRBA-Positionswerte nach Nummer 1 die Summe aus risikogewichtetem IRBA-Positionswert und erwartetem Verlustbetrag für beide IRBA-Positionen gleich, gilt die gegenüber dem Emittenten der Credit-Linked-Note bestehende Adressenausfallrisikoposition als diejenige, für die die Summe aus risikogewichtetem IRBA-Positionswert und erwartetem Verlustbetrag höher ist.~~

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

32.

§ 88

Prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit

...

(2) Wird eine IRBA-Position, für die das Institut die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall nach § 93 verwenden muss, durch eine für solche IRBA-Positionen berücksichtigungsfähige Gewährleistung abgesichert und wird diese Gewährleistung nicht durch Inanspruchnahme des ausfallwahrscheinlichkeitsbasierten IRBA-Risikogewichts für IRBA-Positionen mit besonderer Berücksichtigung von Gewährleistungen nach § 86 Abs. 3 berücksichtigt, darf bei Einhaltung der Mindestanforderungen für Gewährleistungen nach § 177 und der Mindestanforderungen für Kreditderivate nach § 178 für den durch diese Gewährleistung besicherten Teil der IRBA-Bemessungsgrundlage die Ausfallwahrscheinlichkeit verwendet werden, die der Ratingstufe des Gewährleistungsgebers oder, sofern angemessener, die einer Ratingstufe zwischen der des Kreditnehmers und der des Gewährleistungsgebers zuzuordnen ist. Für eine IRBA-Position, für die das Institut nach § 92 Abs. 1 die Verlustquote bei Ausfall selbst schätzen muss, darf es eine Besicherung durch Garantien oder Kreditderivate bei der Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit unter Einhaltung der Vorgaben des § 92 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigen.

Die redaktionelle Änderung in § 88 Abs. 2 Satz 1 enthält einen klarstellenden Verweis auf § 178.

37.

§ 100

IRBA-Bemessungsgrundlage

...

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

(13) Bei einer IRBA-Position, die durch eine Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf das Referenzaktivum oder das Referenzportfolio einer Credit Linked Note gebildet wird, darf die Bemessungsgrundlage um 8 Prozent des risikogewichteten Positionswerts für die Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf den Emittenten der Credit Linked Note reduziert werden.

Zur Neuregelung nach § 100 Abs. 13 siehe Begründung zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 1) und § 49 Abs. 2 (Zu Nummer 21).

40.

§ 138

Anforderungen für IRBA-Positionen, für die selbstgeschätzte Verlustquoten bei Ausfall verwendet werden

(1) Sind IRBA-Positionen in den IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute und Unternehmen, für die selbstgeschätzte Verlustquoten bei Ausfall verwendet werden, oder IRBA-Positionen in der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft durch Garantien oder Kreditderivate von solchen Gewährleistungsgebern besichert, für die von diesen geschuldete Adressrisikopositionen den IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen oder Institute zuzuordnen wären oder die Unternehmen sind, für die die Anforderungen nach § 163 Abs. 1 Nr. 8 erfüllt sind, und darf das Institut von diesen Gewährleistungsgebern geschuldete Adressrisikopositionen als KSA-Positionen behandeln, so finden die §§ 139 bis 141 in Bezug auf diese Garantien bzw. Kreditderivate keine Anwendung. In diesem Fall müssen die Garantien oder Kreditderivate die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit nach den §§ 162 bis 165, 167 und 168 und die Mindestanforderungen nach den §§ 172, 177 und 178 erfüllen.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Für IRBA-Positionen, die nicht der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordnet sind, müssen Garantien oder Kreditderivate zusätzlich die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit bei Laufzeitunterschreitung nach § 184 erfüllen, und der berücksichtigungsfähige Betrag bestimmt sich als das Produkt aus

1. dem Teil des Betrags der Garantie oder des Kreditderivates, der dieser Position zugeordnet ist, und

2. dem Laufzeitanpassungsfaktor für diese Gewährleistung in Bezug auf diese Position nach § 186.

45.

§ 162

Berücksichtigungsfähige Gewährleistung

Eine Gewährleistung ist berücksichtigungsfähig, wenn

1. sie für das sicherungnehmende Institut vorbehaltlich § 177 Abs. 2 einen unmittelbaren Anspruch gegen den Gewährleistungsgeber begründet,

2. ihre Reichweite eindeutig bestimmt und unveränderbar ist,

3. für sie keine Vertragsbedingung gilt über deren Eintritt das Institut keine direkte Kontrolle hat, die

a) dem Gewährleistungsgeber ein rückwirkendes, einseitiges Kündigungsrecht einräumt,

Begründung des Diskussionsentwurfs

§ 138 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Anhang VII Teil 2 Tz. 16 der Bankenrichtlinie auch bei eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall für die Berücksichtigung von Garantien oder Kreditderivaten die Anforderungen nach §§ 184 und 186 hinsichtlich der Laufzeit gelten.

Die Änderung in § 162 Satz 1 Nr. 3 korrigiert die Umsetzung der Richtlinienvorgabe in VIII Teil 2 Tz. 14 Buchstabe c der Bankenrichtlinie.

EU-rechtliche Vorgabe

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

b) die effektiven Kosten der Gewährleistung für das sicherungsnehmende Institut infolge der Verschlechterung der Bonität der gewährleisteten Position erhöht,

c) dem Gewährleistungsgeber auf andere Weise ermöglicht, die Restlaufzeit der Gewährleistung einseitig zu verkürzen, oder

d) den Gewährleistungsgeber nicht verpflichtet, bei Eintritt des Gewährleistungsfalls zeitnah an das sicherungsnehmende Institut zu leisten; insbesondere muss der Gewährleistungsfall so gestaltet sein, dass das Institut den Gewährleistungsgeber in Anspruch nehmen kann, sobald der Schuldner der gewährleisteten Position auf eine fällige Forderung nicht leistet,

4. sie von einem berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgeber abgegeben wurde,

5. sie die Anforderungen an als Gewährleistung

a) berücksichtigungsfähige Garantien oder

b) berücksichtigungsfähige Kreditderivate

erfüllt,

und das sicherungsnehmende Institut für die Gewährleistung die allgemeinen Anforderungen an die Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken nach § 172~~2~~¹ ~~und~~ die Mindestanforderungen an Gewährleistungen nach § 177 und die Mindestanforderung an Kreditderivate nach § 178 einhält. Als Gewährleistung sind auch sonstige ~~Gewährleistungen-Ansprüche~~ nach den §§ 169 ~~bis~~ und 171

Die Ergänzung in § 162 Satz 1 enthält einen klarstellenden Verweis auf § 178.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

berücksichtigungsfähig, wenn das sicherungsnehmende Institut die allgemeinen Anforderungen an die Verwendung von Kreditrisikominderungsstechniken nach § 172 erfüllt.

46.

§ 163

Berücksichtigungsfähiger Gewährleistungsgeber

...

~~(6) Wenn die Gewährleistung für eine Verbriefungsposition nach § 154 Abs. 2 und § 227 Abs. 1 berücksichtigt werden soll, sind nur diejenigen in Absatz 1 genannten Gewährleistungsgeber berücksichtigungsfähig, die keine Verbriefungszweckgesellschaft nach § 231 Abs. 2 sind.~~

47.

§ 164

Als Gewährleistung berücksichtigungsfähige Garantie

(3) Die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und nach § 162 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d gelten für eine Garantie als erfüllt, die

1. im Rahmen einer Kreditgarantiegemeinschaft oder von einer Bürgschaftsbank abgegeben wurde, oder

2. von

a) einer Zentralregierung oder Zentralnotenbank,

b) einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft, deren unbesicherte Zahlungsverpflichtungen in ihrem Sitzstaat das KSA-

Begründung des Diskussionsentwurfs

Der § 163 Abs. 6 wurde gestrichen, da die Vorgabe nach Anhang IX Teil 2 Tz. 2 Buchstabe b Satz 2 der Bankenrichtlinie bereits in § 232 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 umgesetzt ist.

Die Ergänzung in § 164 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 setzt Art. 1 Abs. 7 Buchstabe b der Richtlinie 2009/83/EG um.

EU-rechtliche Vorgabe

Richtlinie 2009/83/EG
Artikel 1 Abs. 7
Anhang VIII Teil 2 wird wie folgt geändert:

b) Unter Nummer 16 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

16. Ist eine Forderung durch eine Garantie besichert, die ihrerseits durch eine Rückbürgschaft eines Zentralstaats oder einer Zentralbank, einer Regionalregierung oder Gebietskörperschaft oder einer öffentlichen Einrichtung, deren Schuldtitel nach den Artikeln 78 bis 83 wie Forderungen an den Zentralstaat, dem sie zuzuordnen ist, behandelt

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Risikogewicht der Zentralregierung ihres Sitzstaats erhalten,

c) einer Einrichtung des öffentlichen Bereichs in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, deren unbesicherte Zahlungsverpflichtungen in ihrem Sitzstaat das KSA-Risikogewicht der Zentralregierung ihres Sitzstaats erhalten,

d) einer multilateralen Entwicklungsbank oder internationalen Organisation, deren unbesicherte Zahlungsverpflichtungen das KSA-Risikogewicht 0 Prozent erhalten, oder

e) einer Einrichtung des öffentlichen Bereichs, deren unbesicherte Zahlungsverpflichtungen in ihrem Sitzstaat das KSA-Risikogewicht erhalten, das von Instituten geschuldete unbesicherte Zahlungsverpflichtungen in diesem Staat erhalten, als Gewährleistung oder Rückgewährleistung abgegeben wurde.

Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

1. das sicherungsnehmende Institut berechtigt ist, bei Eintritt des Garantiefalls vom Garantiegeber zeitnah eine vorläufige Zahlung zu verlangen, die so bemessen ist, dass sie eine belastbare Schätzung des wirtschaftlichen Verlusts aus der garantierten Position abdeckt, einschließlich des Verlusts aus der Nichtzahlung von Zinsen oder sonstiger vom Schuldner der garantierten Position geschuldeter Zahlungen, oder

2. das sicherungsnehmende Institut nachweist, dass die Garantie aus anderen Gründen sämtliche aus der garantierten Position geschuldete Zahlungen effektiv

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

werden, einer multilateralen Entwicklungsbank oder internationalen Organisation, die nach den Artikeln 78 bis 83 das Risikogewicht Null zugewiesen erhält, oder einer öffentlichen Stelle, deren Schuldtitel nach den Artikeln 78 bis 83 wie Forderungen an Kreditinstitute behandelt werden, abgesichert ist, so kann sie unter nachstehend genannten Voraussetzungen behandelt werden, als wäre sie durch eine Garantie einer der genannten Stellen besichert:

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

absichert, einschließlich geschuldeter Zinsen und sonstiger geschuldeter Zahlungen.

48.

§ 165

**Als Gewährleistung berücksichtigungsfähiges
Kreditderivat**

Ein als Credit Default Swap, Total Return Swap oder Credit Linked Note ausgestaltetes Kreditderivat oder aus solchen Kreditderivaten zusammengesetztes Instrument ist als Gewährleistung berücksichtigungsfähig,

~~1. wenn für das Kreditderivat mindestens eines der folgenden Kreditereignisse dann eingetreten sein wird, wenn alle Ereignisse nach Buchstabe a bis e für das Kreditderivat vertraglich als Kreditereignis vereinbart sind und eine Inanspruchnahme des Gewährleistungsgebers bei Eintritt irgendeines dieser Ereignisse möglich ist:~~

a) nach Ablauf einer Karenzzeit, die nicht länger als die Karenzzeit der gewährleisteten Position sein darf, der Schuldner der gewährleisteten Position die fälligen Zahlungen nicht geleistet hat,

b) über das Vermögen des Schuldners der gewährleisteten Position ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wurde,

c) der Schuldner der gewährleisteten Position zahlungsunfähig ist oder seinen Schuldendienst allgemein eingestellt hat,

Die Änderung in § 165 Nr. 1 stellt nunmehr in Übereinstimmung mit der Vorgabe nach Anhang VIII Teil 2 Tz. 20 Buchstabe a der Bankenrichtlinie klar, dass Voraussetzung für die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kreditderivats u. a. die Vereinbarung bestimmter Kreditereignisse ist.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

d) der Schuldner der gewährleisteten Position schriftlich sein Unvermögen erklärt hat, seinen Schuldendienst allgemein zu erbringen,

e) den Buchstaben a bis d vergleichbare Ereignisse eingetreten sind, und

2. wenn eindeutig festgelegt ist, wer für die Feststellung des Eintritts des Kreditereignisses zuständig ist, diese Feststellung nicht ausschließlich in die Zuständigkeit des Gewährleistungsgebers fällt und das sicherungnehmende Institut berechtigt ist, dem Gewährleistungsgeber den Eintritt eines Kreditereignisses für ein Kreditderivat anzuzeigen.

49.

§ 166

**Als Gewährleistung berücksichtigungsfähige Garantien
und Kreditderivate für die Behandlung gemäß § 86
Abs. 3**

Das ausfallwahrscheinlichkeitsbasierte Risikogewicht für IRBA-Positionen, die durch Garantien oder Kreditderivate abgesichert werden, kann nach § 86 Abs. 3 berechnet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Gewährleistung erfüllt die Anforderungen nach § 162 Satz 1 Nr. 1 bis 4, den §§ 164, 165, 167, ~~und~~ 177 und 178. § 164 Abs. 3 findet keine Anwendung.

...

Die Ergänzung in § 166 Satz 1 Nr. 1 enthält einen klarstellenden Verweis auf § 178.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

54.

**§ 186
Laufzeitanpassungsfaktor für ein Sicherungsinstrument**

Der Laufzeitanpassungsfaktor für ein Sicherungsinstrument ist in Bezug auf eine abzusichernde Position

Die redaktionelle Änderung in § 186 dient der Klarstellung.

1. Eins, wenn die nach § 182 Abs. 2 für Absicherungszwecke zu berücksichtigende Restlaufzeit des Sicherungsinstruments mindestens so lang ist wie die nach § 182 Abs. 1 für Absicherungszwecke zu berücksichtigende Restlaufzeit der abzusichernden Position,

2. sonst der Quotient aus der um 0,25 Jahre verminderten nach § 182 Abs. 2 für Absicherungszwecke zu berücksichtigenden Restlaufzeit des Sicherungsinstruments TP als Zähler und der um 0,25 Jahre verminderten nach § 182 Abs. 1 für Absicherungszwecke zu berücksichtigenden Restlaufzeit der abzusichernden Position TS als Nenner: $(TP-0,25)/(TS-0,25)$.

65.

**§ 226
Verbriefungstransaktion**

~~(1) Eine Verbriefungstransaktion ist jede einheitlich dokumentierte Transaktion oder jedes einheitlich dokumentierte Verbriefungsprogramm, bei denen~~

~~1. das Adressenausfallrisiko aus einem verbrieften Portfolio anfänglich in wenigstens zwei Verbriefungstranchen aufgeteilt wird,~~

Die Streichung von Abs. 1 ist eine Folgeänderung aus der Umsetzung des mit Art. 1 Abs. 30 der Richtlinie 2009/111/EG neu in die Bankenrichtlinie eingefügten Art. 122a und der dadurch bedingten Übertragung von Definitionen von der in das KWG. Die Regelung des Absatzes 1 wurde in § 1b Abs. 1 KWG übertragen.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

~~2. Zahlungsansprüche oder Zahlungsverpflichtungen der Halter von Risikopositionen in den Verbriefungstranchen vertraglich von der Realisation des Adressenausfallrisikos ausschließlich des verbrieften Portfolios abhängen;~~

~~3. die Verbriefungstranchen in einem Subordinationsverhältnis stehen und diese Rangfolge die Reihenfolge und die Höhe bestimmt, in der Zahlungen oder Verluste bei Realisation des Adressenausfallrisikos des verbrieften Portfolios den Haltern von Positionen in den Verbriefungstranchen zugewiesen werden (Wasserfall) und~~

~~4. eine Leistungsstörung nicht bereits dann als eingetreten gilt, wenn für eine im Rang nachgehende Verbriefungstranche derselben Transaktion aufgrund der vertraglich festgelegten Zuweisung von Verlusten oder Nichtzuweisung von Zahlungen ein wirtschaftliches Kreditereignis eingetreten ist.~~

66.

§ 227

**KSA- und IRBA- Verbriefungspositionen;
Verbriefungstranchen**

~~(1) Eine Verbriefungsposition ist eine Risikoposition in einer Verbriefungstranche. 2Als Risikopositionen nach Satz 1 und damit als Verbriefungspositionen gelten auch~~

~~1. derivative Adressenausfallrisikopositionen aus der Absicherung von Zins- und Währungsrisiken, wenn sie in den Wasserfall nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 einbezogen sind;~~

Die Streichung der Absätze 1 und 2 ist eine Folgeänderung aus der Umsetzung des mit Art. 1 Abs. 30 der Richtlinie 2009/111/EG neu in die Bankenrichtlinie eingefügten Art. 122a und der dadurch bedingten Übertragung von Definitionen von der in das KWG. Die betreffenden Regelungen wurden in § 1b Abs. 2 bzw. Abs. 4 KWG übertragen. Die Überschrift wurde an den nach Streichung der

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

~~2. bilanzielle oder außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen, die ein Institut begründet, indem es Verbriefungs Liquiditätsfazilitäten, Kreditverbesserungen, Gewährleistungen oder Sicherheiten für Verbriefungstranchen oder Teile von Verbriefungstranchen bereitstellt, und
3. ein vom Originator zu berücksichtigender Investorenanteil aus Verbriefungstransaktionen nach § 245 Abs. 2.~~

Absätze 1 und 2 verbliebenen Inhalt angepasst.

~~Ein Institut, das Verbriefungspositionen vollständig oder nichtnachrangig anteilig gewährleistet oder absichert, muss die gewährleistete oder abgesicherte Verbriefungsposition so berücksichtigen, als hielte es sie unmittelbar.~~

~~(2) Eine Verbriefungstranche ist ein vertraglich abgegrenzter Teil des mit dem verbrieften Portfolio verbundenen Adressenausfallrisikos, wobei eine Position in dem betreffenden Teil ein Verlustrisiko beinhaltet, das entweder höher oder niedriger ist als das einer Position über denselben Betrag in jedem anderen Teil. Den Inhabern der Position von Dritten direkt zur Verfügung gestellte Sicherungsinstrumente bleiben hierbei unberücksichtigt.~~

67.

§ 228

Verbrieftes Portfolio

~~(1) Ein durch eine Verbriefungstransaktion verbrieftes Portfolio ist die Gesamtheit derjenigen Adressenausfallrisikopositionen, deren Adressenausfallrisiko durch diese Verbriefungstransaktion~~

Die Streichung von Abs. 1 ist eine Folgeänderung aus der Umsetzung des mit Art. 1 Abs. 30 der Richtlinie 2009/111/EG neu in die Bankenrichtlinie eingefügten Art. 122a und der dadurch bedingten

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

~~übertragen werden soll.~~

~~(2) Ein Institut darf bei Anwendung eines der Verfahren nach § 243 Abs. 2 bis 4 oder § 260 abweichend von Absatz 1 nach für eine Verbriefungstransaktion einheitlicher und dauerhafter Entscheidung diejenigen im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen unberücksichtigt lassen, die durch die in Absatz 3 genannten Hilfsgeschäfte zu dieser Verbriefungstransaktion begründet wurden.~~

~~(3) Hilfsgeschäfte im Sinne von Absatz 2 sind:~~

~~1. Alternativanlagen, wenn die hieraus resultierenden Zahlungsansprüche nicht nachrangig sind und entweder die Verbriefungsposition Teil einer Verbriefungstransaktion ist, zu der für mindestens eine Verbriefungstranche eine Bonitätsbeurteilung nach den §§ 235 bis 237 vorliegt oder vertraglich die Einhaltung der folgenden Bedingungen sichergestellt ist:~~

~~a) Die als Alternativanlagen begründeten Zahlungsansprüche dürfen nur gegenüber solchen Adressen bestehen, deren unbesicherte Zahlungsverpflichtungen als KSA-Positionen einer der KSA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute oder Unternehmen zuzuordnen wären.~~

~~b) Im Falle einer KSA-Verbriefungstransaktion muss für die Adresse, die die Erfüllung des als Alternativanlage begründeten Zahlungsanspruchs schuldet, eine maßgebliche Schuldnerbonitätsbeurteilung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 einer anerkannten Ratingagentur vorliegen; diese Schuldnerbonitätsbeurteilung muss aufsichtlich einer der~~

Begründung des Diskussionsentwurfs

Übertragung von Definitionen von der SolvV in das KWG. Die Regelung des Absatzes 1 wurde in § 1b Abs. 5 KWG übertragen.

Aufgrund der mit der Umsetzung des Art. 122a Bankenrichtlinie einhergehenden erhöhten Transparenzanforderungen an Investoren besteht für die Regelungen in den Absätzen 2 bis 6 kein Rechtfertigungsgrund mehr.

EU-rechtliche Vorgabe

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

~~Bonitätsstufen 1 bis 2 nach § 26 Nr. 1 Buchstabe a im Falle der Zuordnung zur KSA Forderungsklasse Zentralregierungen, nach § 29 Nr. 3 im Falle der Zuordnung zur KSA Forderungsklasse Institute oder nach § 33 Nr. 1 Buchstabe b im Falle der Zuordnung zur KSA Forderungsklasse Unternehmen zugewiesen sein.~~

~~e) Im Falle einer IRBA Verbriefungstransaktion muss entweder eine Schuldnerbonitätsbeurteilung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 einer anerkannten Ratingagentur vorliegen, die den Anforderungen nach Buchstabe b entspricht, oder die vom Institut ermittelte prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit nach § 88 ist nicht höher, als die höchste Einjahresausfallwahrscheinlichkeit einer Bonitätsbeurteilungskategorie, welche die Anforderungen nach Buchstabe b für maßgebliche Schuldnerbonitätsbeurteilungen erfüllt,~~

~~2. derivative Adressenausfallrisikopositionen nach § 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, solange für keine der Vertragsparteien dieser Derivate ein Anspruch auf Ausgleich des marktbewerteten Anspruchs nach § 21 aus dem Derivat oder eine Aufrechnungslage über einen solchen Anspruch entstanden ist, und der Emittent der Verbriefungsposition diese derivativen Adressenausfallrisikopositionen oder Kontrahentenausfallrisikopositionen aus Derivaten nur gegenüber solchen Adressen begründen darf, für die im Falle einer KSA Verbriefungstransaktion die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a und b bzw. im Falle einer IRBA Verbriefungstransaktion die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a und c erfüllt sind.~~

~~(4) Ein Institut darf abweichend von Absatz 1 bei Anwendung eines der Verfahren nach § 243 Abs. 2 bis 4~~

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

~~oder § 260 diejenigen im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen unberücksichtigt lassen, für die vertraglich sichergestellt ist, dass sich ihr Adressenausfallrisiko nicht mehr zu Lasten dieser Verbriefungsposition realisieren kann.~~

~~(5) Ein Institut braucht abweichend von Absatz 1 bei Anwendung des § 249 Abs. 1 und 3 Satz 1 oder des § 263 Abs. 1 zur Bestimmung des maximalen risikogewichteten Positionswertes für die Ermittlung der risikogewichteten Positionswerte und erwarteten Verlustbeträge die im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 für sämtliche zu einer Verbriefungstransaktion gehörenden Verbriefungspositionen nur nach Maßgabe von Satz 2 zu berücksichtigen. 2Die im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 sind für die Ermittlung 1. risikogewichteter Positionswerte nach Satz 1 mit dem Produkt aus ihrem Positionswert und dem durchschnittlichen Risikogewicht bzw.~~

~~2. erwarteter Verlustbeträge nach Satz 1 mit dem Produkt aus ihrem Positionswert und der durchschnittlichen erwarteten Verlustrate derjenigen Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios zu berücksichtigen, die weder Alternativanlagen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 noch nach Absatz 6 ausgenommene Hilfgeschäfte im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 sind.~~

~~(6) Ein Institut darf abweichend von Absatz 1 die im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen im Sinne von Absatz 3 Nr. 2 für sämtliche zu einer Verbriefungstransaktion gehörenden Verbriefungspositionen in folgenden Fällen~~

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

~~unberücksichtigt lassen:~~

~~1. bei der Ermittlung der risikogewichteten Positionswerte und erwarteten Verlustbeträge, wenn das Institut die Regelungen des § 249 Abs. 1 und 3 oder des § 263 Abs. 1 zur Bestimmung des maximalen risikogewichteten Positionswertes anwendet;~~

~~2. bei der Bestimmung des IRBA-Verbriefungsrisikogewichts nach § 258 für eine nach der aufsichtlichen Formel berücksichtigte IRBA-Verbriefungsposition.~~

§ 229

Originator, Sponsor, Investor

~~(1) Ein Institut gilt für eine Verbriefungstransaktion als Originator, wenn das verbrieft Portfolio dieser Verbriefungstransaktion Adressenausfallrisikopositionen enthält, die~~

~~1. für Rechnung des Instituts begründet oder zum Zwecke der Verbriefung angekauft wurden, oder~~

~~2. für Rechnung eines solchen Unternehmens begründet oder zum Zwecke der Verbriefung angekauft wurden, das derselben Institutsgruppe oder Finanzholding Gruppe wie das Institut angehört und bei der Beurteilung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung nach § 10a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu berücksichtigen ist.~~

~~Wenn ein Institut Adressenausfallrisikopositionen mittels einer Verbriefungstransaktion auf einen anderen mit dem Zweck der Weiterverbriefung dieser~~

Die Streichung von § 229 ist eine Folgeänderung aus der Umsetzung des neu in die Bankenrichtlinie eingefügten Art. 122a und der dadurch bedingten Übertragung von Definitionen von der SolvV in das KWG. Die Regelungen wurden in § 1b Abs. 6 (Originatordefinition), § 1b Abs. 7 (Definition von Sponsor) und § 1b Abs. 8 (Definition von Investor) KWG übertragen

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

~~Adressenausfallrisikopositionen überträgt, gilt das Institut auch für die weiteren Verbriefungstransaktionen als Originator, wenn die von dem Institut auf den anderen übertragenen Adressenausfallrisikopositionen mindestens 50 Prozent der Bemessungsgrundlage oder mindestens 50 Prozent der risikogewichteten Positionswerte sämtlicher Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios der weiteren Verbriefungstransaktionen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses ausmachen. Für die Bestimmung nach Satz 2 sind diejenigen im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen unberücksichtigt zu lassen, die nach § 228 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben können.~~

~~(2) Ein Institut gilt für eine Verbriefungstransaktion, die ein forderungsgedecktes Geldmarktpapierprogramm oder anderes Verbriefungsprogramm ist, als Sponsor, wenn es für diese Verbriefungstransaktion nicht als Originator gilt und es dieses forderungsgedeckte Geldmarktpapierprogramm oder andere Verbriefungsprogramm auflegt und verwaltet. 2Ein forderungsgedecktes Geldmarktpapierprogramm (ABCP-Programm) ist ein Verbriefungsprogramm, das revolving Wertpapiere überwiegend in der Form von Geldmarktpapieren mit einer Ursprungslaufzeit von längstens einem Jahr begibt.~~

~~(3) Ein Institut gilt für eine Verbriefungstransaktion, für die es weder als Originator oder Sponsor gilt, als Investor, wenn es~~

~~1. eine oder mehrere Verbriefungspositionen aus dieser Verbriefungstransaktion hält oder~~

~~2. von anderen gehaltene Verbriefungspositionen aus dieser~~

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

~~Verbriefungstransaktion gewährleistet oder absichert.~~

68.

§ 230

Verbriefungs-Liquiditätsfazilität

~~(1) Eine Verbriefungs Liquiditätsfazilität ist eine Verbriefungsposition, die aus der vertraglichen Verpflichtung resultiert, finanzielle Mittel zur Sicherstellung der termingerechten Weiterleitung von Zahlungen an Investoren bereitzustellen.~~

Die Streichung von Abs. 1 ist eine Folgeänderung aus der Umsetzung des mit Art. 1 Abs. 30 der Richtlinie 2009/111/EG neu in die Bankenrichtlinie eingefügten Art. 122a und der dadurch bedingten Übertragung von Definitionen von der SolvV in das KWG. Die Regelung des Absatzes 1 wurde in § 1b Abs. 9 KWG übertragen.

69.

§ 231

Sonstige Begriffsbestimmungen für Verbriefungen

~~(1) Eine Verbriefungs Liquiditätsfazilität ist eine Verbriefungsposition, die aus der vertraglichen Verpflichtung resultiert, finanzielle Mittel zur Sicherstellung der termingerechten Weiterleitung von Zahlungen an Investoren bereitzustellen.~~

Die Streichung von § 231 Abs. 1 ist eine Folgeänderung aus der Umsetzung des mit Art. 1 Abs. 30 der Richtlinie 2009/111/EG neu in die Bankenrichtlinie eingefügten Art. 122a und der dadurch bedingten Übertragung von Definitionen von der SolvV in das KWG. Die Regelungen wurden in § 1b Abs. 10 (Definition für Kreditverbesserung) KWG übertragen.

70.

§ 232

Mindestanforderungen an einen wesentlichen und wirksamen Risikotransfer

(1) Ein Institut, das als Originator einer

Mit den Änderungen in den Absätzen 1 und 2

Richtlinie 2009/83/EG

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Verbriefungstransaktion gilt, kann aus dieser nur dann eine Anrechnungserleichterung ableiten, wenn durch die Verbriefungstransaktion ein wesentlicher und wirksamer Risikotransfer bewirkt wird und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. das Institut als Originator einer Verbriefungstransaktion berücksichtigt sämtliche von ihm in dieser Verbriefungstransaktion gehaltenen Verbriefungspositionen bei der Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrages für Adressrisiken mit einem Risikogewicht von 1 250 Prozent oder nach § 265 als abzuziehende Verbriefungspositionen im Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen;

2. es wird ein wesentlicher Risikotransfer bewirkt.

(2) Ein wesentlicher Risikotransfer gilt insbesondere in der Regel als bewirkt, wenn

~~1. das Institut als originator einer Verbriefungstransaktion sämtliche von ihm in dieser Verbriefungstransaktion gehaltenen Verbriefungspositionen entweder mit einem Risikogewicht von 1 250 Prozent bei der Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressrisiken oder nach § 265 als abzuziehende Verbriefungspositionen im Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen berücksichtigt oder~~
2. der Anteil

a) der Summe der risikogewichteten Positionswerte für die vom Institut gehaltenen Verbriefungspositionen der maßgeblichen mezzaninen Verbriefungstranchen an

b) der Summe der risikogewichteten Positionswerte für

Begründung des Diskussionsentwurfs

werden die Vorgaben in Art. 1 Abs. 9 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/83/EG zur Konkretisierung des wesentlichen Risikotransfers umgesetzt. Die in der Richtlinie vorgenommene Konkretisierung entspricht inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der Absätze 1 und 2, die sprachlich und redaktionell an die Systematik der Richtlinienvorgabe angepasst wurden. Neu aufzunehmen war die Regelung in Art. 1 Abs. 9 Buchstabe a, ii) und Buchstabe b, ii) der Richtlinie 2009/83/EG zur Konkretisierung des wesentlichen Risikotransfers für Verbriefungstransaktionen ohne mezzanine Verbriefungstranchen, die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 umgesetzt wurde. Diese Regelung erforderte eine insoweit spezifische Definition des Begriffs der Erstverlustposition, die durch die Aufnahme eines Satzes 3 in Abs. 2 erfolgte. Neu eingefügt wurde ein Abs. 2a, in den der alte Satz 3 aus Abs. 2 übernommen wurde. Mit Abs. 2a Satz 2 werden die Vorgaben aus Art. 1 Abs. 9 Buchstabe a, ii), Ziffer 1c und Buchstabe b, ii), Ziffer 2c der Richtlinie 2009/83/EG umgesetzt. Die Ergänzung in Abs. 4 Nr. 2 ergibt sich infolge der Streichung von § 163 Abs. 6 und dient lediglich der Klarstellung, dass Verbriefungszweckgesellschaften für Zwecke des wirksamen Risikotransfers nicht als berücksichtigungsfähige Gewährleistungsgeber anerkannt werden.

EU-rechtliche Vorgabe

Artikel 1

9. Anhang IX Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„1. Der Originator einer traditionellen Verbriefung kann verbrieft Forderungen aus der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge und erwarteten Verlustbeträge herausnehmen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Wesentliches, mit den verbrieften Forderungen verbundenes Kreditrisiko gilt als auf Dritte übertragen;

b) der Originator wendet auf alle Verbriefungspositionen, die er an dieser Verbriefung hält, ein Risikogewicht von 1 250 % an oder zieht diese Verbriefungspositionen gemäß Artikel 57 Buchstabe r von seinen Eigenmitteln ab.“

ii) Nach dem Einleitungssatz werden die folgenden Nummern 1a bis 1d eingefügt:

„1a. Soweit nicht die zuständige Behörde in einem konkreten Fall entscheidet, dass die mögliche Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge, die der Originator durch diese Verbriefung erreichen würde, nicht durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiken auf

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

sämtliche zu dieser Verbriefungstransaktion gehörenden
maßgeblichen mezzaninen Verbriefungstranchen

nicht größer als 50 Prozent ist;

2. der Originator bei einer Verbriefungstransaktion ohne
maßgebliche mezzanine Verbriefungstranchen gemessen am
Positionswert nicht mehr als 20 Prozent der
Erstverlustposition dieser Verbriefungstransaktion hält und
nachweisen kann, dass der Positionswert der
Erstverlustposition eine begründete Schätzung des für die
verbrieften Positionen zu erwartenden Verlustes substantiell
übersteigt.

Die Bundesanstalt kann trotz Vorliegens der
Voraussetzungen nach Satz 1 im Einzelfall feststellen, dass
die beim Originator mit der Verbriefungstransaktion
einhergehende mögliche Geltendmachung von
Anrechnungserleichterungen tatsächlich nicht durch einen
wesentlichen Risikotransfer an Dritte begründet ist und dem
Originator aus diesem Grund die Geltendmachung von
Anrechnungserleichterungen versagen.

Die maßgeblichen mezzaninen Verbriefungstranchen einer
Verbriefungstransaktion sind diejenigen in das folgende
Intervall fallenden Verbriefungstranchen, deren
Verbriefungsrisikogewicht kleiner als 1 250 Prozent ist; das
Intervall beginnt mit derjenigen Verbriefungstranche, die
das Risiko erster Verluste trägt, und endet genau eine
Verbriefungstranche unterhalb derjenigen
Verbriefungstranche, für die entweder eine maßgebliche
Bonitätsbeurteilung einer anerkannten Ratingagentur
vorliegt, deren Bonitätsbeurteilungskategorie zu wenigstens
der zweitbesten Kategorie von Bonitätsbeurteilungen dieser

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

Dritte gerechtfertigt ist, gilt in den folgenden
Fällen wesentliches Kreditrisiko als übertragen:

a) Die risikogewichteten Forderungsbeträge der
von dem Originator bei dieser Verbriefung
gehaltenen mezzaninen Verbriefungspositionen
betragen höchstens 50 % der risikogewichteten
Forderungsbeträge aller mezzaninen
Verbriefungspositionen bei dieser Verbriefung;

b) wenn der Originator bei einer Verbriefung ohne
mezzanine Verbriefungspositionen nachweisen
kann, dass der Forderungswert der
Verbriefungspositionen, die von den Eigenmitteln
abziehen wären oder denen ein Risikogewicht
von 1 250 % zugewiesen würde, eine begründete
Schätzung des für die verbrieften Forderungen
erwarteten Verlusts um einen erheblichen Betrag
übersteigt, hält der Originator höchstens 20 % der
Forderungswerte der Verbriefungspositionen, die
von seinen Eigenmitteln abzuziehen wären oder
denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen
würde.

1b. Für die Zwecke der Nummer 1a bezeichnet
„mezzanine Verbriefungspositionen“
Verbriefungspositionen, für die ein Risikogewicht
von weniger als 1 250 % anzuwenden ist und die
nachrangiger sind als die höchstrangig Position bei
dieser Verbriefung und nachrangiger sind als jede
Verbriefungsposition, auf die Folgendes zutrifft:

a) Handelt es sich um Verbriefungspositionen, die
den Bestimmungen von Teil 4 Nummern 6 bis 36

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Ratingagentur gehört, oder die die höchstrangige Verbriefungsbranche dieser Verbriefungsbranche dieser Verbriefungsbranche ist.

Das Institut kann auch in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen der Bundesanstalt das Vorliegen eines wesentlichen Risikotransfers nachweisen.

Als Erstverlustposition nach Satz 1 Nr. 2 gilt jede Verbriefungsbranche, auf die ein Verbriefungsrisikogewicht von 1.250 Prozent anzuwenden ist oder die im Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen nach § 265 berücksichtigt werden kann.

(2a) Das Institut kann auch in anderen als den in Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen der Bundesanstalt das Vorliegen eines wesentlichen Risikotransfers nachweisen. Hierzu muss das Institut Verfahren und Prozesse implementiert haben, die sicherstellen, dass die Anrechnungserleichterung, die das Institut als Originator mit einer Verbriefungsbranche zu erreichen beabsichtigt, durch eine angemessene Übertragung von Adressenausfallrisiko an Dritte begründet ist. Der Nachweis setzt insbesondere voraus, dass die Übertragung von Adressenausfallrisiko an Dritte auch für Zwecke des internen Risikomanagements und der internen Kapitalallokation des Instituts berücksichtigt wird.

(3) ...

(4) Ein Institut, das als Originator einer Verbriefungsbranche ohne Forderungsübertragung gilt, darf für die im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen risikogewichtete KSA-Positionswerte oder risikogewichtete IRBA-Positionswerte und erwartete Verlustbeträge nach Satz 2 ermitteln, wenn

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

unterliegen, so wird ihnen gemäß Teil 3 die Bonitätsstufe 1 zugeordnet; oder

b) handelt es sich um Verbriefungspositionen, die den Bestimmungen von Teil 4 Nummern 37 bis 76 unterliegen, so wird ihnen gemäß Teil 3 die Bonitätsstufe 1 oder 2 zugeordnet.

1c. Alternativ zu den Nummern 1a und 1b kann davon ausgegangen werden, dass wesentliches Kreditrisiko übertragen wurde, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der Originator über geeignete Vorschriften und Verfahren verfügt, die sicherstellen, dass die mögliche Verringerung der Eigenkapitalanforderungen, die der Originator durch die Verbriefung erreicht, durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist. Die zuständigen Behörden stellen dies nur dann fest, wenn der Originator nachweisen kann, dass eine solche Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte auch für die Zwecke des internen Risikomanagements des Kreditinstituts und seiner internen Kapitalallokation berücksichtigt wird.

1d. Neben den Vorgaben der Nummern 1 bis 1c müssen sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sein:“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

ein wesentlicher Risikotransfer nach Absatz 2 bewirkt ist und die folgenden Mindestanforderungen an einen wirksamen Risikotransfer erfüllt sind:

1. Die Dokumentation der Verbriefungstransaktion spiegelt die wirtschaftliche Substanz der Transaktion wider.

2. Die zur Übertragung des Adressenausfallrisikos eingesetzten Sicherungsinstrumente sind für die im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen berücksichtigungsfähig, wobei abweichend von § 163 Verbriefungszweckgesellschaften nie zu den berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgebern zählen können, und das Institut erfüllt für diese Sicherungsinstrumente die maßgeblichen Mindestanforderungen der §§ 172 und 173, 177 und 178; ~~dabei zählen Verbriefungszweckgesellschaften nicht zu den berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgebern.~~

3. Die zur Übertragung des Adressenausfallrisikos eingesetzten Instrumente dürfen keine Bedingungen enthalten, die

a) wesentliche Materialitätsschwellen vorsehen, unterhalb derer das Sicherungsinstrument bei Eintritt eines wirtschaftlichen Ausfallereignisses bei den im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen nicht in Anspruch genommen werden kann,

b) abgesehen vom Fall einer bonitätsbezogenen Klausel für den vorzeitigen Tilgungsbeginn, als Folge einer Verschlechterung der Kreditqualität der Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

„2. Der Originator einer synthetischen Verbriefung kann die risikogewichteten Forderungsbeträge und ggf. die erwarteten Verlustbeträge für die verbrieften Forderungen gemäß den nachfolgenden Absätzen 3 und 4 berechnen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Wesentliches Kreditrisiko gilt durch Absicherungen mit oder ohne Sicherheitsleistungen als auf Dritte übertragen;

b) der Originator wendet auf alle Verbriefungspositionen, die er an dieser Verbriefung hält, ein Risikogewicht von 1 250 % an oder zieht diese Verbriefungspositionen gemäß Artikel 57 Buchstabe r von seinen Eigenmitteln ab.“

ii) Nach dem Einleitungssatz werden die folgenden Nummern 2a bis 2d eingefügt:

„2a. Soweit nicht die zuständige Behörde im Einzelfall entscheidet, dass eine mögliche Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge, die der Originator durch diese Verbriefung erreichen würde, nicht durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist, wesentliches Kreditrisiko als übertragen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die risikogewichteten Forderungsbeträge der von dem Originator bei dieser Verbriefung

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

die Beendigung der Besicherung erlauben oder auslösen,

c) das Institut verpflichten, Verbriefungspositionen aufzuwerten, insbesondere durch Veränderung des zugrunde liegenden Adressenausfallrisikos, oder

d) als Folge einer Verschlechterung der Kreditqualität des verbrieften Portfolios die Kosten des Instituts für die Besicherung oder den an die Halter von Verbriefungspositionen zu zahlenden Zins erhöhen.

4. Es liegt ein qualifiziertes Rechtsgutachten vor, in dem die rechtliche Durchsetzbarkeit der Sicherungsinstrumente in allen relevanten Rechtsordnungen festgestellt wird. Für die Ermittlung des risikogewichteten KSA-Positionswertes oder des risikogewichteten IRBA-Positionswertes sowie des erwarteten Verlustbetrags nach § 104 für die im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen hat das Institut die Gesamtheit seiner im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen durch die Gesamtheit der aus diesem verbrieften Portfolio erzeugten Verbriefungstranchen zu ersetzen; jede dieser Verbriefungstranchen bildet eine Verbriefungsposition des Instituts, für die es nach den §§ 238 bis 268 risikogewichtete Positionswerte unter Berücksichtigung der für die Verbriefungstranchen bestehenden Sicherungsinstrumente zu ermitteln hat. Eine Laufzeitunterdeckung der Besicherung ist dabei nach § 233 zu berücksichtigen.

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

gehaltenen mezzaninen Verbriefungspositionen betragen höchstens 50 % der risikogewichteten Forderungsbeträge aller mezzaninen Verbriefungspositionen bei dieser Verbriefung;

b) wenn der Originator bei einer Verbriefung ohne mezzanine Verbriefungspositionen nachweisen kann, dass der Forderungswert der Verbriefungspositionen, die von den Eigenmitteln abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen würde, eine begründete Schätzung des für die verbrieften Forderungen erwarteten Verlusts um einen erheblichen Betrag übersteigt, hält der Originator höchstens 20 % der Forderungswerte der Verbriefungspositionen, die von seinen Eigenmitteln abzuziehen wären oder denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen würde.

2b. Für die Zwecke der Nummer 2a bezeichnet „mezzanine Verbriefungspositionen“ Verbriefungspositionen, für die ein Risikogewicht von weniger als 1 250 % anzuwenden ist und die nachrangiger sind als die höchstrangige Position bei dieser Verbriefung und nachrangiger sind als jede Verbriefungsposition, auf die Folgendes zutrifft:

a) Handelt es sich um Verbriefungspositionen, die den Bestimmungen von Teil 4 Nummern 6 bis 36 unterliegen, so wird ihnen gemäß Teil 3 die Bonitätsstufe 1 zugeordnet;

b) handelt es sich um Verbriefungspositionen, die

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

den Bestimmungen von Teil 4 Nummern 37 bis 76 unterliegen, so wird ihnen gemäß Teil 3 die Bonitätsstufe 1 oder 2 zugeordnet.

2c. Alternativ zu den Nummern 2a und 2b kann davon ausgegangen werden, dass wesentliches Kreditrisiko übertragen wurde, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der Originator über geeignete Vorschriften und Methoden verfügt, die sicherstellen dass die mögliche Verringerung der Eigenkapitalanforderungen, die der Originator durch die Verbriefung erreicht durch eine entsprechende Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte gerechtfertigt ist. Die zuständigen Behörden stellen dies nur dann fest, wenn der Originator nachweisen kann, dass eine solche Übertragung von Kreditrisiko auf Dritte auch für die Zwecke seines internen Risikomanagements und seiner internen Kapitalallokation berücksichtigt wird.

2d. Darüber hinaus muss die Übertragung folgende Bedingungen erfüllen:“.

71.

§ 237

Für Verbriefungen maßgebliche Bonitätsbeurteilung

(1) Die für eine Verbriefungstranche maßgebliche Bonitätsbeurteilung ist nach § 44 aus denjenigen für Verbriefungen nach Absatz 2 verwendungsfähigen

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Bonitätsbeurteilungen benannter Ratingagenturen zu bestimmen, die keine Schuldnerbonitätsbeurteilungen nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 sind. Abweichend von § 44 Satz 4 darf für die Bestimmung der maßgeblichen Bonitätsbeurteilung der Referenzverbriefungstranche für eine nach § 256 mit einer abgeleiteten Bonitätsbeurteilung zu berücksichtigende IRBA-Verbriefungsposition auf diejenige nach Absatz 2 für Verbriefungen verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung einer benannten Ratingagentur abgestellt werden, deren Bonitätsbeurteilungskategorie aufsichtlich der niedrigsten der Bonitätsstufen nach § 257 Abs. 2 zugeordnet ist. Liegt für eine Verbriefungstranche nur eine verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung einer benannten Ratingagentur vor, gilt diese Bonitätsbeurteilung abweichend von § 44 Satz 3 nur dann als maßgeblich, wenn diese Ratingagentur vom Institut zuvor als führende Ratingagentur für diese Verbriefungstranche bestimmt wurde.

(2) Eine für Verbriefungen verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung ist jede Bonitätsbeurteilung einer für Verbriefungen aufsichtlich anerkannten Ratingagentur, die

1. keine unbeauftragte Bonitätsbeurteilung ist oder, falls die Bonitätsbeurteilung unbeauftragt ist, die Bundesanstalt einer Verwendung zustimmt; § 46 Satz 3 gilt entsprechend;

2. eine Bonitätsbeurteilung über sämtliche Arten von Zahlungen trifft, die dem Institut aus ihrem Anteil an der mit dieser Bonitätsbeurteilung versehenen Verbriefungstranche zustehen,

3. als öffentlich verfügbar gilt; als öffentlich verfügbar gilt eine Bonitätsbeurteilung nur dann, wenn sie zumindest mit einer Erklärung dazu, wie die Entwicklung der

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

Zu Absatz 1, Zusätzlicher Satz:

Die Ergänzung des Satzes 3 in Abs. 1 korrigiert einen Fehler in der nationalen Umsetzung, der darin besteht, dass zur Bestimmung der maßgeblichen Bonitätsbeurteilung für Verbriefungen auf die Regelungen des KSA verwiesen wurde. Für Verbriefungen gilt jedoch für den besonderen Fall, dass nur ein Rating für eine Verbriefungstranche vorliegt, insoweit eine strengere Regelung, als das Rating nur verwendet werden darf, wenn die betreffende Ratingagentur von dem Institut als führende Ratingagentur für diese Verbriefungstranche bestimmt wurde. Die Ergänzung des Satzes 3 übernimmt damit die aufsichtliche Verwaltungspraxis (vgl. die erläuternde Aussage zur Solvabilitätsverordnung (mit Ausnahme des Operationellen Risikos) T031N001F001, abrufbar auf www.bafin.de).

Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 3:

Die Ergänzung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 dient der

Richtlinie 2009/111/EG
Artikel 1 Abs. 41

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Werthaltigkeit der Adressenausfallrisikopositionen des
verbrieften Portfolios die Bonitätsbeurteilung beeinflusst, in
einem öffentlich zugänglichen Medium abrufbar ist und von
dieser Ratingagentur für die Migrationsmatrix von
Bonitätsbeurteilungen dieser Art in der Grundgesamtheit
erfasst ist.

4. weder ganz noch teilweise auf einer von dem Institut
selbst zur Verfügung gestellten unbaren Unterstützung
insbesondere in Form einer Verbriefungs-
Liquiditätsfazilität oder sonstigen Gewährleistung, basiert.

Eine Bonitätsbeurteilung nach Satz 1, die zusätzlich zum
verbrieften Portfolio vorhandene Sicherungsinstrumente
berücksichtigt, ist dann verwendungsfähig, wenn es sich
ausschließlich um solche Sicherungsinstrumente handelt, die
dem Emittenten der Verbriefungstranche direkt zur
Verfügung gestellt wurden und die für den Emittenten der
Verbriefungstranche, wäre er Institut im
Anwendungsbereich des § 1, nach § 154 Abs. 1
berücksichtigungsfähig wären. Werden die
Sicherungsinstrumente direkt für eine Verbriefungstranche
zur Verfügung gestellt, ist die Bonitätsbeurteilung nicht
verwendungsfähig; die Regelungen der §§ 154 bis 224 zur
anrechnungsmindernden Berücksichtigung von
Sicherungsinstrumenten bleiben unberührt.

Begründung des Diskussionsentwurfs

Umsetzung von Art. 1 Abs. 41 der Richtlinie
2009/111/EG, wonach die zuständigen Behörden
sicherstellen müssen, dass sich eine Ratingagentur
verpflichtet, die Erklärung, wie die Wertentwicklung
der im Portfolio enthaltenen Aktiva das Rating für
strukturierte Finanzinstrumente beeinflusst,
öffentlich zugänglich zu machen.

Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (neu):

Mit der Ergänzung einer Nummer 4 in Abs. 2 Satz 1
wird Anhang I, Abs. 3, Buchstabe a KOM/2009/362
umgesetzt, wonach ein Rating, das auf einer vom
Institut gewährten unbaren Unterstützung basiert, für
das Institut nicht verwendungsfähig ist.

EU-rechtliche Vorgabe

In Anhang IX Teil 3 Abschnitt 2 wird Folgendes
angefügt:

Die zuständigen Behörden treffen ferner die
notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen,
dass sich eine Ratingagentur hinsichtlich der
Ratings für strukturierte Finanzinstrumente
verpflichtet, die Erklärung, wie die Performance
von in Pools zusammengelegten Aktiva ihre
Ratings beeinflusst, öffentlich zugänglich
zumachen.

KOM/2009/362

Anhang I

Abs. 3

Anhang IX wird wie folgt geändert:

a) Dem Teil 3 Nummer 1 wird folgender
Buchstabe c angefügt:

„c) Das Rating darf sich weder ganz noch
teilweise auf eine vom Kreditinstitut selbst
bereitgestellte Unterstützung ohne
Sicherheitsleistung stützen.“

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

72.

§ 239

KSA-Positionswert einer KSA-Verbriefungsposition

(1) Der KSA-Positionswert einer KSA-Verbriefungsposition ist das Produkt aus ihrer KSA-Bemessungsgrundlage und ihrem KSA-Konversionsfaktor nach Absatz 2.

(2) Der KSA-Konversionsfaktor einer KSA-Verbriefungsposition beträgt

1. 0 Prozent für den nicht in Anspruch genommenen Teil einer qualifizierten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität, die ~~a) nur im Fall einer allgemeinen Marktstörung in Anspruch genommen werden kann, oder~~

b) dem Institut ein jederzeit fristloses und unbedingtes Kündigungsrecht gewährt und bei der die Rückzahlung aus ihr in Anspruch genommener Beträge vorrangig zu allen anderen Ansprüchen auf die Zahlungsströme der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände ist,

~~2. 20 Prozent für den nicht in Anspruch genommenen Teil einer qualifizierten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität ohne maßgebliche Bonitätsbeurteilung, deren Ursprungslaufzeit ein Jahr nicht übersteigt,~~

~~3. 2. 50 Prozent für den nicht in Anspruch genommenen Teil einer qualifizierten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität ohne maßgebliche Bonitätsbeurteilung, deren Ursprungslaufzeit ein Jahr übersteigt, sowie~~

~~4. 3. 100 Prozent für alle anderen KSA-Verbriefungspositionen.~~

Begründung des Diskussionsentwurfs

Die Änderungen sind eine Folge aus der Finanzmarktkrise, bei der Institute kurzfristig und in erheblichem Umfang aus den Liquiditätslinien, die sie für Verbriefungstransaktionen bereitgestellt hatten, in Anspruch genommen wurden. Praktisch über Nacht waren Institute der Situation ausgesetzt, die Finanzierung ihrer Verbriefungsprogramme aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder aus Reputationsgründen übernehmen zu müssen, was die Marktliquidität zusätzlich beeinträchtigte und Institute vor ernsthafte Liquiditätsprobleme stellte. Nach den bisherigen Regelungen waren bestimmte Liquiditätslinien hinsichtlich der Eigenkapitalunterlegung privilegiert, da die hieraus resultierenden Adressrisiken als gering eingestuft wurden. Dies galt insbesondere für qualifizierte Liquiditätslinien, die nur im Falle einer Marktstörung gezogen werden können sowie für qualifizierte Liquiditätslinien mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr. So brauchten Marktstörungsfazilitäten im KSA bislang nicht mit Eigenkapital unterlegt werden. Qualifizierte Liquiditätslinien mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr waren nur zu 20% mit Eigenkapital zu unterlegen. Für die laufzeitmäßige Privilegierung besteht jedoch kein sachlicher Grund, da die Linien in der Regel nur formal auf ein Jahr befristet wurden, faktisch aber dauerhaft über die Gesamtlaufzeit einer Transaktion zur Verfügung stehen. Aufgrund der in der

EU-rechtliche Vorgabe

Richtlinie 2009/83/EG
Artikel 1

10. Anhang IX Teil 4 wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer 13 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind, kann zur Bestimmung ihres Forderungswerts ein Umrechnungsfaktor von 50 % auf den Nennwert einer Liquiditätsfazilität angewandt werden:“.

b) Die Nummern 2.4.2 und 14 werden gestrichen.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

(3) Der KSA-Konversionsfaktor einer KSA-Verbriefungsposition, bei der es sich um einen vom Originator zu berücksichtigenden Investorenanteil aus Verbriefungstransaktionen handelt, ist nach § 247 zu bestimmen.

73.

§ 242

KSA-Verbriefungsrisikogewicht für beurteilte KSA-Verbriefungspositionen

Das KSA-Verbriefungsrisikogewicht einer KSA-Verbriefungsposition, für die eine maßgebliche Bonitätsbeurteilung vorliegt, ergibt sich in Abhängigkeit von der Bonitätsstufe, der die Bonitätsbeurteilungskategorie der maßgeblichen Bonitätsbeurteilung aufsichtlich zugewiesen ist, ~~wenn diese Bonitätsbeurteilung eine langfristige ist, nach Tabelle 11 der Anlage 1 oder, wenn diese Bonitätsbeurteilung eine kurzfristige ist, nach Tabelle 10 der Anlage 1.~~

Begründung des Diskussionsentwurfs

Finanzmarktkrise gewonnenen Erfahrungen können die Privilegierungen so nicht aufrechterhalten werden.

Mit den Änderungen in Abs. 2 werden Art. 1 Abs. 10 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/83/EG umgesetzt. Durch Art. 1 Abs. 10 Buchstabe a der Richtlinie wird die Laufzeitunterscheidung bei den KSA-Konversionsfaktoren aufgehoben und der Konversionsfaktor für qualifizierte Liquiditätsfazilitäten laufzeitunabhängig auf einheitlich 50% festgelegt. Abs. 2 Nr. 2 und der Laufzeitbezug in Nummer 3 wurden daher gestrichen. Durch Art. 1 Abs. 10 Buchstabe b der Richtlinie wird die Nullanrechnung von Marktstörungsfazilitäten im KSA aufgehoben. Abs. 2 Nr. 1a wurde daher gestrichen.

EU-rechtliche Vorgabe

Die Änderungen sind bedingt durch die Einführung gesonderter Verbriefungsrisikogewichte für Wiederverbriefungspositionen im KSA und die Zusammenführung der Tabellen für langfristige und kurzfristige Bonitätsbeurteilungen in einer Tabelle gemäß Anhang I, Abs. 3, Buchstabe b (iii) und (iv) KOM/2009/362. Durch die Finanzmarktkrise wurden erhebliche Schwächen, insbesondere beim Risikomanagement komplexer Verbriefungsstrukturen, offenbar. Das Risiko dieser

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

74.

§ 243

**KSA-Verbriefungsrisikogewicht für un beurteilte KSA-
Verbriefungspositionen**

...

(5) Ist die für eine von einem Geldmarktpapier aus einem ABCP-Programm gebildete KSA-Verbriefungsposition bestehende Bonitätsbeurteilung allein deswegen nicht verwendungsfähig, weil die Anforderung nach § 237 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt und damit die KSA-Verbriefungsposition als un beurteilt zu behandeln ist, darf das Institut mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt abweichend von Abs. 1 und vorbehaltlich Satz 2 dieser KSA-Verbriefungsposition das KSA-Verbriefungsrisikogewicht einer von ihm für dieses ABCP-Programm gestellten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität zuordnen. Dies setzt voraus, dass die Verbriefungs-Liquiditätsfazilität und die Geldmarktpapiere gleichrangig sind, so dass sie sich überschneidende Positionen nach § 240 Abs. 3 bilden und dass die im Rahmen des ABCP-Programms begebenen Geldmarktpapiere zu 100 Prozent von Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten gedeckt sind.

Produkte wurde von allen Akteuren erheblich unterschätzt, insbesondere von den Instituten, die sie sich in ihrer Beurteilung zu stark auf die Einschätzungen der Ratingagenturen verlassen haben. Hinzu kommt, dass viele dieser Produkte äußerst intransparent sind, was eine angemessene Risikoeinschätzung erheblich erschwert. Die Erhöhung der Risikogewichte für Wiederverbriefungen ist eine Reaktion darauf.

Mit Abs. 5 wird für KSA-Verbriefungspositionen die Regelung in Anhang I, Abs. 3, Buchstabe b (i) KOM/2009/362 umgesetzt, der für Geldmarktpapiere ohne verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung aus einem ABCP-Programm bei gleichzeitigem Vorliegen einer zugunsten des ABCP-Programms gestellten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung des Verbriefungsrisikogewichts der Liquiditätsfazilität erlaubt. Mit der Regelung wird einer durch die Finanzmarktkrise insbesondere für Sponsoren-Banken hervorgerufenen Situation Rechnung getragen, die darin besteht, dass die Institute zur Sicherstellung der Finanzierung der von Ihnen unterstützten ABCP-Programme Geldmarktpapiere selbst übernommen haben. Da die Ratings der Geldmarktpapiere auf der eigenen Bonität des Instituts beruhen, dürfen sie von diesem nicht verwendet werden, was in der Regel den

KOM/2009/362
Anhang I
Absatz 3

b) Teil 4 wird wie folgt geändert:

i) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„Kann aufgrund der Anforderung in Teil 3 Nummer 1 Buchstabe c für eine Position in einem „asset-backed commercial paper“ nicht auf das Rating einer benannten ECAI zurückgegriffen werden, darf das Kreditinstitut für den Fall, dass das commercial paper eines ABCP-Programms und eine Liquiditätsfazilität überschneidende Positionen bilden, zur Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags für das commercial paper das der Liquiditätsfazilität zugewiesene Risikogewicht verwenden.“

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

Kapitalabzug dieser Papiere zur Folge hätte. Dies wäre zu streng, da die Geldmarktpapiere kein höheres Risiko beinhalten als eine Liquiditätslinie, die das Institut dem Programm zur Verfügung stellt. Daher darf unter den in Abs. 5 genannten einschränkenden Bedingungen das Risikogewicht der Liquiditätslinie auf die Geldmarktpapiere angewendet werden.

75.

§ 252

IRBA-Positionswert einer IRBA-Verbriefungsposition

(1) Der IRBA-Positionswert einer IRBA-Verbriefungsposition ist das Produkt aus ihrer IRBA-Bemessungsgrundlage und ihrem IRBA-Konversionsfaktor nach Absatz 2.

(2) Der IRBA-Konversionsfaktor einer IRBA-Verbriefungsposition beträgt

1. 0 Prozent für den nicht in Anspruch genommenen Teil einer qualifizierten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität, die dem Institut ein jederzeit fristloses und unbedingtes Kündigungsrecht gewährt und bei der die Rückzahlung aus ihr in Anspruch genommener Beträge vorrangig zu allen anderen Ansprüchen auf die Zahlungsströme der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände ist,

~~2. 20 Prozent für den nicht in Anspruch genommenen Teil einer qualifizierten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität ohne maßgebliche Bonitätsbeurteilung, die nur im Falle einer allgemeinen Marktstörung in Anspruch genommen werden kann;~~

Mit der Streichung von Abs. 2 Nr. 2 wird Art. 1, Abs. 10 Buchstabe d der Richtlinie 2009/83/EG umgesetzt, wodurch die Sonderregelung für Marktstörungsfazilitäten, die im IRBA bislang mit einem Konversionsfaktor von 20 % angerechnet

Richtlinie 2009/83/EG
Artikel 1

10. Anhang IX Teil 4 wird wie folgt geändert:
.....
d) Die Nummern 3.5.1 und 56 werden gestrichen.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

~~3. 50 Prozent für den nicht in Anspruch genommenen Teil einer qualifizierten Verbriefungs Liquiditätsfazilität ohne maßgebliche Bonitätsbeurteilung, deren Ursprungslaufzeit ein Jahr nicht übersteigt, und wenn das IRBA-Verbriefungsrisikogewicht dieser IRBA-Verbriefungsposition nach § 260 ermittelt wird,~~

~~2.4. 100 Prozent für alle anderen IRBA-Verbriefungspositionen.~~

(3) Der IRBA-Konversionsfaktor einer IRBA-Verbriefungsposition, bei der es sich um einen vom Originator zu berücksichtigenden Investorenanteil aus Verbriefungstransaktionen handelt, ist entsprechend § 247 zu bestimmen.

76.

§ 255

Verfahren zur Bestimmung des IRBA-Verbriefungsrisikogewichts

(3) Ist die für eine von einem Geldmarktpapier aus einem ABCP-Programm gebildete IRBA-Verbriefungsposition bestehende Bonitätsbeurteilung allein deswegen nicht verwendungsfähig, weil die Anforderung nach § 237 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt und damit die IRBA-Verbriefungsposition als unbeurteilt zu behandeln ist, darf das Institut mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt abweichend von Abs. 1 und vorbehaltlich Satz 2 dieser IRBA-Verbriefungsposition das IRBA-

Begründung des Diskussionsentwurfs

wurden, aufgehoben wird.

Die Streichung von Abs. 2 Nr. 3 entspricht der grundlegenden Intention, bei den Konversionsfaktoren nicht mehr nach der Laufzeit zu unterscheiden. Ein Konversionsfaktor von 50% war im Rahmen der IRBA-Verbriefungsregelungen bislang nur bei Anwendung der „Rückfalllösung“ (vgl. Anhang IX, Teil 4, Tz. 56-59 der Bankenrichtlinie) vorgesehen. Es besteht keine sachliche Rechtfertigung, die Rückfalllösung noch laufzeitabhängig zu privilegieren, wenn dies im Verbriefungsregelwerk ansonsten ausgeschlossen ist. Auch in den Basler Regelungen (vgl. Enhancements to the Basel II framework vom Juli 2009) wird eine entsprechende Laufzeitunterscheidung nicht vorgenommen. Abs. 2 Nr. 3 wird daher gestrichen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 72 verwiesen.

Mit dem neu eingefügten Abs. 3 wird für IRBA-Verbriefungspositionen die Regelung in Anhang I Abs. 3, Buchstabe b (i) KOM/2009/362 umgesetzt, der für Geldmarktpapiere ohne verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung aus einem ABCP-Programm bei gleichzeitigem Vorliegen einer zugunsten des ABCP-Programms gestellten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung des

EU-rechtliche Vorgabe

KOM/2009/362
Anhang I
Absatz 3

b) Teil 4 wird wie folgt geändert:

i) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:
„Kann aufgrund der Anforderung in Teil 3

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Verbriefungsrisikogewicht einer von ihm für dieses ABCP-Programm gestellten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität zuordnen. Dies setzt voraus, dass die Verbriefungs-Liquiditätsfazilität und die Geldmarktpapiere gleichrangig sind, so dass sie sich überschneidende Positionen nach § 240 Abs. 3 bilden und dass die im Rahmen des ABCP-Programms begebenen Geldmarktpapiere zu 100 Prozent von Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten gedeckt sind.

77.

§ 257

Ratingbasierter Ansatz

(1) Der ratingbasierte Ansatz ist auf IRBA-Verbriefungspositionen anzuwenden, für die eine Bonitätsbeurteilung einer nach § 235 benannten Ratingagentur oder eine abgeleitete Bonitätsbeurteilung nach § 256 vorliegt.

(2) Bei Anwendung des ratingbasierten Ansatzes ist für eine IRBA-Verbriefungsposition das IRBA-Verbriefungsrisikogewicht in Abhängigkeit von der Bonitätsstufe, der die Bonitätsbeurteilungskategorie der

Begründung des Diskussionsentwurfs

Verbriefungsrisikogewichts der Liquiditätsfazilität erlaubt. Mit der Regelung wird einer durch die Finanzmarktkrise insbesondere für Sponsoren-Banken hervorgerufenen Situation Rechnung getragen, die darin besteht, dass die Institute zur Sicherstellung der Finanzierung der von Ihnen unterstützten ABCP-Programme Geldmarktpapiere selbst übernommen haben. Da die Ratings der Geldmarktpapiere auf der eigenen Bonität des Instituts beruhen, dürfen sie von diesem nicht verwendet werden, was in der Regel den Kapitalabzug dieser Papiere zur Folge hätte. Dies wäre zu streng, da die Geldmarktpapiere kein höheres Risiko beinhalten als eine Liquiditätslinie, die das Institut dem Programm zur Verfügung stellt. Daher darf unter den in Abs. 5 genannten einschränkenden Bedingungen das Risikogewicht der Liquiditätslinie auf die Geldmarktpapiere angewendet werden.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind bedingt durch die Einführung gesonderter Verbriefungsrisikogewichte für Wiederverbriefungspositionen im IRBA und die

EU-rechtliche Vorgabe

Nummer 1 Buchstabe c für eine Position in einem „asset-backed commercial paper“ nicht auf das Rating einer benannten ECAI zurückgegriffen werden, darf das Kreditinstitut für den Fall, dass das commercial paper eines ABCP-Programms und eine Liquiditätsfazilität überschneidende Positionen bilden, zur Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags für das commercial paper das der Liquiditätsfazilität zugewiesene Risikogewicht verwenden.“

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

maßgeblichen Bonitätsbeurteilung aufsichtlich zugeordnet ist, und der Kategorie, der die IRBA-Verbriefungsposition nach Absatz 3 zuzuordnen ist ~~im Falle einer langfristigen Bonitätsbeurteilung~~, nach Tabelle 18 der Anlage 1 ~~oder im Falle einer kurzfristigen Bonitätsbeurteilung nach Tabelle 19 der Anlage 1~~ zu bestimmen. Ist das nach Satz 1 bestimmte IRBA-Verbriefungsrisikogewicht kleiner als 1 250 Prozent, ist dieses mit dem aufsichtlichen Skalierungsfaktor nach § 86 Abs. 4 zu multiplizieren.

(3) Jede IRBA-Verbriefungsposition nach Absatz 1, die keine Wiederverbriefungsposition ist und

1. zu einer Verbriefungstransaktion gehört, deren verbrieftes Portfolio weniger als sechs effektive Adressenausfallrisikopositionen nach Satz 3 enthält, ist der Kategorie „nichtgranular“ zuzuordnen,

2. zu einer Verbriefungstransaktion gehört, deren verbrieftes Portfolio mindestens sechs effektive Adressenausfallrisikopositionen nach Satz 3 enthält, und die Anteil an einer höchstrangigen Verbriefungstranche nach Absatz 4 hat, ist der Kategorie „granular und höchstrangig“ zuzuordnen,

3. zu einer Verbriefungstransaktion gehört, deren verbrieftes Portfolio mindestens sechs effektive Adressenausfallrisikopositionen nach Satz 3 enthält, und die keinen Anteil an einer höchstrangigen Verbriefungstranche nach Absatz 4 hat, ist der Kategorie „granular und nicht-höchstrangig“ zuzuordnen. Jede IRBA-Verbriefungsposition nach Abs. 1, die eine Wiederverbriefungsposition ist, ist der Kategorie „höchstrangig und Portfolio enthält keine Wiederverbriefungsposition“ zuzuordnen, wenn sie zu einer

Begründung des Diskussionsentwurfs

Zusammenführung der Tabellen für langfristige und kurzfristige Bonitätsbeurteilungen in einer Tabelle gemäß Anhang I Abs. 3 Buchstabe b (v) und (vi) KOM/2009/362. In Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 73 verwiesen.

EU-rechtliche Vorgabe

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

Wiederverbriefung gehört, deren verbrieftes Portfolio keine Wiederverbriefungsposition enthält und sie Anteil an einer höchstrangigen Verbriefungstranche nach Abs. 4 hat, anderenfalls ist sie der Kategorie „nicht höchstrangig oder Portfolio enthält Wiederverbriefungsposition“ zuzuordnen.

Um die Anzahl der effektiven Forderungen eines verbrieften Portfolios zu bestimmen, sind sämtliche im verbrieften Portfolio enthaltenen Forderungen, deren Erfüllung von zu einer Schuldnergesamtheit nach § 4 Abs. 8 gehörenden Adressen geschuldet wird, zusammenzufassen; ~~enthält das verbrieft Portfolio Anteile an Verbriefungstranchen, so ist diese Zusammenfassung auf der Ebene dieser Anteile an Verbriefungstranchen vorzunehmen und nicht weiter auf die verbrieften Portfolien dieser Verbriefungstranchen durchzuschauen.~~ Die Anzahl N der effektiven Adressenausfallrisikopositionen eines verbrieften Portfolios ist nach Entscheidung des Instituts alternativ nach Formel 10 oder Formel 11 der Anlage 2 zu bestimmen.

(4) Eine höchstrangige Verbriefungstranche ist eine Verbriefungstranche, deren Haltern keine anderen Ansprüche als solche aus laufenden Zahlungen für Marktwertabsicherungsgeschäfte des verbrieften Portfolios, Gebühren und vergleichbare Zahlungen im Rang vorgehen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

~~(5) Für eine IRBA Verbriefungsposition nach Absatz 1, die zu einer IRBA Verbriefungstranche gehört, deren verbrieftes Portfolio mindestens sechs effektive Adressenausfallrisikopositionen nach Absatz 3 Satz 3 enthält, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Risikogewicht von 6 Prozent verwendet werden:~~

Die Streichung in Abs. 3 Satz 2 beruht auf Anhang I Abs. 3, Buchstabe b(ix) KOM/2009/362, wodurch Satz 4 in Anhang IX Teil 4 Tz. 49 der Bankenrichtlinie gestrichen wird.

KOM/2009/362
Anhang I
Absatz 3

b) Teil 4 wird wie folgt geändert:

(ix) Nummer 49 erhält folgende Fassung:

„49. Bei der Berechnung der effektiven Anzahl der verbrieften Forderungen sind mehrere auf einen Schuldner bezogene Forderungen als eine einzige Forderung zu behandeln. Die effektive Anzahl der Forderungen wird wie folgt berechnet:

$$N = \frac{(\sum_i EAD_i)^2}{\sum_i EAD_i^2}$$

wobei EAD_i die Forderungshöhe sämtlicher auf den i-ten Schuldner bezogener Forderungen repräsentiert. Ist der Anteil am Portfolio im Zusammenhang mit der größten Forderung C1 verfügbar, kann das Kreditinstitut N als 1/C1 berechnen.“

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

~~1. Die Verbriefungsposition hat Anteil an der
höchstrangigen Verbriefungstranche nach Absatz 4.~~

~~2. Der Verbriefungstranche, an der die IRBA-
Verbriefungsposition einen Anteil hat, geht eine
Verbriefungstranche derselben IRBA-
Verbriefungstranche in jeder Hinsicht im Rang nach, für
die nach Absatz 2 Satz 1 ein Risikogewicht von 12 Prozent
zu verwenden ist.~~

~~3. Die IRBA Bemessungsgrundlage der nachrangigen
Verbriefungstranche nach Nummer 2 beträgt nicht weniger
als 1 Prozent der Summe der IRBA Bemessungsgrundlagen
sämtlicher Verbriefungstranchen dieser
Verbriefungstranche.~~

78.

§ 258

Aufsichtlicher Formel-Ansatz

(1) Ein Institut darf den aufsichtlichen Formel-Ansatz auf
jede IRBA-Verbriefungsposition anwenden,

1. die keine IRBA-Verbriefungsposition ist, auf die nach §
257 Abs. 1 der ratingbasierte Ansatz anzuwenden ist und,

2. deren verbrieftes Portfolio gemessen an den
Bemessungsgrundlagen überwiegend
Adressrisikopositionen enthält, für die nach der IRBA-
Zulassung des Instituts der IRBA zu verwenden wäre, wenn
sie nicht-verbriefte Adressrisikopositionen des Instituts
wären. ausschließlich solche
Adressenausfallrisikopositionen enthält, die als

Begründung des Diskussionsentwurfs

Die Möglichkeit, höchstrangige
Verbriefungstranchen unter bestimmten
Voraussetzungen mit einem Risikogewicht von 6%
zu gewichten, wurde durch Art. 1 Abs. 10 Buchstabe
c der Richtlinie 2009/83/EG aufgehoben. Abs. 5 ist
daher zu streichen.

Mit der Änderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird ein
Fehler im Anwendungsbereich des aufsichtlichen
Formelansatzes korrigiert und die diesbezügliche
erläuternde Aussage T048N001F001 zur
Anwendung des aufsichtlichen Formelansatzes durch
Investoren und Sponsoren in die SolvV
übernommen.

EU-rechtliche Vorgabe

Richtlinie 2009/83/EG
Artikel 1

10. Anhang IX Teil 4 wird wie folgt geändert:
...
c) Nummer 48 wird gestrichen.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

~~Adressenausfallrisikopositionen des Instituts IRBA-Positionen oder solche KSA-Positionen wären, die nach der Entscheidung des Instituts übergangsweise oder nach § 70 ohne zeitliche Beschränkung von der Anwendung des IRBA ausgenommen sind. Ein Institut, das weder als Originator noch als Sponsor für eine IRBA-Verbriefungstransaktion gilt, darf den aufsichtlichen Formel-Ansatz nur auf eine IRBA-Verbriefungsposition anwenden, für welche die Bundesanstalt der Verwendung des nach der aufsichtlichen Formel ermittelten IRBA-Verbriefungsrisikogewichts nicht widersprochen hat. Voraussetzung hierfür ist, dass das Institut Zugang zu ausreichend aktuellen Informationen über die Zusammensetzung des der Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden verbrieften Portfolios.~~

(2) Bei Anwendung des aufsichtlichen Formel-Ansatzes ist das IRBA-Verbriefungsrisikogewicht das höhere der beiden folgenden Risikogewichte:

1. für IRBA-Verbriefungspositionen, die Wiederverbriefungspositionen sind, 20 Prozent; sonst 7 Prozent, für IRBA-Verbriefungspositionen, die Wiederverbriefungspositionen sind, 20 Prozent; sonst Risikogewicht von 7 Prozent,

2. das nach Formel 13 der Anlage 2 ermittelte Risikogewicht.

(3) Wenn der Anteil C1 nach § 257 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Formel 11 der Anlage 2 der Bemessungsgrundlage der im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikoposition mit der größten Bemessungsgrundlage an der Summe der Bemessungsgrundlagen sämtlicher im verbrieften Portfolio

Die Aufnahme eines Floor-Risikogewichts von 20 % für Wiederverbriefungspositionen in Abs. 2 Nr. 2 beruht auf Anhang I Abs. 3 Buchstabe b (xi) KOM/2009/362.

KOM/2009/362

Anhang I

Absatz 3

Anhang IX wird wie folgt geändert:

b) Teil 4 wird wie folgt geändert:

(xi) Nummer 52 erhält folgende Fassung:

„52. Vorbehaltlich der Nummern 58 und 59 ist das Risikogewicht einer Verbriefungsposition im Rahmen des aufsichtlichen Formelansatzes das Risikogewicht, das gemäß Nummer 53 zugrunde zu legen ist. Bei Weiterverbriefungspositionen darf das Risikogewicht allerdings nicht unter 20

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

enthaltener Adressenausfallrisikopositionen 3 Prozent nicht übersteigt, darf vorbehaltlich Satz 2 für die Bestimmung des Risikogewichts nach Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Formel 13 der Anlage 2 1. die volumengewichtete Verlustquote bei Ausfall ELGD abweichend zu Formel 13 der Anlage 2 Satz 5 Nr. 6 mit 50 Prozent und 2. die Anzahl N der effektiven Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios abweichend zu der Berechnungsvorgabe für Formel 13 der Anlage 2 nach Entscheidung des Instituts alternativ nach Formel 11 oder Formel 12 der Anlage 2 bestimmt werden. Die Erleichterung nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Wiederverbriefungspositionen.

(4) Wenn in dem verbrieften Portfolio der IRBA-Verbriefungstransaktion, zu der die nach der aufsichtlichen Formel zu berücksichtigende IRBA-Verbriefungsposition gehört, weit überwiegend solche Adressenausfallrisikopositionen enthalten sind, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft zuzuordnen wären, dürfen für die Bestimmung des Risikogewichts nach Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Formel 13 der Anlage 2 für h und v jeweils Werte von Null verwendet werden.

Begründung des Diskussionsentwurfs

Bei der Ergänzung eines Satzes 2 in Abs. 3 handelt es sich um eine korrigierende Klarstellung. Die Ergänzung ist erforderlich, weil für Wiederverbriefungspositionen im aufsichtlichen Formelansatz stets eine ELGD von 100% anzusetzen ist und die Erleichterung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 für Wiederverbriefungspositionen daher nicht greift.

EU-rechtliche Vorgabe

%, bei allen anderen Verbriefungspositionen nicht unter 7 % liegen.”

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

79.

§ 259

Internes Einstufungsverfahren

...

(4) Die Anforderungen an für interne Einstufungsverfahren geeignete ABCP-Programme sind für jedes ABCP-Programm erfüllt, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen eingehalten sind:

1. Für die im Rahmen des ABCP-Programms emittierten Geldmarktpapiere liegt eine für Verbriefungen verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung nach § 237 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vor.

...

80.

§ 260

**Nach der Rückfalllösung für qualifizierte Verbriefungs-
Liquiditätsfazilitäten ermitteltes IRBA-
Verbriefungsrisikogewicht**

Auf eine un beurteilte IRBA Verbriefungsposition,

1. die von dem nicht in Anspruch genommenen Teil einer qualifizierten Verbriefungs- Liquiditätsfazilität gebildet wird,

2. für die keine abgeleitete Bonitätsbeurteilung nach § 256 vorliegt,

3. auf die nicht das IRBA-Verbriefungsrisikogewicht nach §

Die einschränkende Ergänzung in Abs. 4 Nr. 1 ergibt sich infolge der Neuregelung nach § 237 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.

Die Änderungen in Satz 1 Nr. 4 sind eine Folgeänderungen aus der Korrektur des Anwendungsbereiches des aufsichtlichen Formelansatzes in § 258 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

259 Abs. 1 Anwendung findet und

4. deren verbrieftes Portfolio gemessen an den Bemessungsgrundlagen nicht überwiegend Adressrisikopositionen enthält, für die nach der IRBA-Zulassung des Instituts der IRBA zu verwenden wäre, wenn sie nicht-verbriefte Adressrisikopositionen des Instituts wären, der ein verbrieftes Portfolio zugrunde liegt, das nicht ausschließlich aus solchen Adressenausfallrisikopositionen besteht, die, wären sie solche des Instituts, IRBA-Positionen oder solche KSA-Positionen wären, die nach der Entscheidung des Instituts übergangsweise oder nach § 70 ohne zeitliche Beschränkung von der Anwendung des IRBA ausgenommen sind, und auf die der aufsichtliche Formel-Ansatz nach § 258 daher nicht angewendet werden kann,

darf als IRBA-Verbriefungsrisikogewicht das höchste der auf eine der im verbrieften Portfolio dieser Verbriefungstransaktion enthaltenen Adressenausfallrisikopositionenanzuwendenden KSA-Risikogewichte angewendet werden, solange die Bundesanstalt dieser Vorgehensweise nicht widersprochen hat. Institute, die von Satz 1 Gebrauch machen, haben mit Anzeige zum Meldestichtag per Ende eines Kalendervierteljahres die IRBA-Verbriefungspositionen zu bezeichnen, für die sie das IRBA-Verbriefungsrisikogewicht nach Satz 1 anwenden. In dieser Anzeige sind

1. die Art der jeweiligen IRBA-Verbriefungsposition,
2. die jeweils zugehörigen IRBA-Verbriefungstransaktionen,
3. der Grund, warum das IRBA-

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Verbriefungsrisikogewicht der jeweiligen
IRBA-Verbriefungsposition nicht nach § 258 oder § 259
bestimmt werden kann,

4. die Restlaufzeit der jeweiligen IRBA-
Verbriefungsposition sowie

5. der Zeitpunkt, bis zu dem das Institut das IRBA-
Verbriefungsrisikogewicht für die jeweilige IRBA-
Verbriefungsposition nach den §§ 257, 258 oder 259 zu
bestimmen instande zu sein beabsichtigt,

anzugeben.

81.

§ 265

Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen

Eine Verbriefungsposition gilt als zu ihrem vollen Betrag mit Eigenmitteln zu unterlegen, soweit auf sie ein KSA-beziehungsweise IRBA-Risikogewicht von 1250 Prozent Anwendung findet. Der Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen des Anlagebuchs, für die ein Institut nach § 10 Abs. 6a Nr. 3 des Kreditwesengesetzes den Abzug nach § 10 Abs. 6a Nr. 3 des Kreditwesengesetzes gewählt hat, ist die Summe aus dem Abzugsbetrag für KSA-Verbriefungspositionen nach § 267 und dem Abzugsbetrag für IRBA-Verbriefungspositionen nach § 268 Abs. 1.

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

Zu Buchstabe a

Mit § 265 Satz 1 wird Art. 2 Abs. 4 Buchstabe a der KOM/2009/362 umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit § 265 Satz 2 wird Art. 2 Abs. 4 Buchstabe a der KOM/2009/362 umgesetzt.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

82.

§ 266

**Berücksichtigung von Verbriefungspositionen durch
Kapitalabzug**

(1) Eine KSA-Verbriefungsposition bzw. eine IRBA-Verbriefungsposition, deren KSA-Verbriefungsrisikogewicht bzw. IRBA-Verbriefungsrisikogewicht 1 250 Prozent beträgt, darf bei der Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressrisiken nach § 8 unberücksichtigt bleiben und stattdessen bei der Ermittlung des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d des Kreditwesengesetzes in Abzug gebracht werden.

(2) Eine nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz berücksichtigte IRBA-Verbriefungsposition, die Anteil an einer Verbriefungsstranche ist, für die der Wert von L nach Formel 13 der Anlage 2 kleiner als der Wert von $KIRBR$ nach Formel 13 der Anlage 2 und der Wert der Summe aus L und T nach Formel 13 der Anlage 2 größer als der Wert von $KIRBR$ ist, ist entweder bei der Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressrisiken zu berücksichtigen oder nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren in eine abzuziehende Verbriefungsteilposition und eine nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigende Verbriefungsteilposition aufzuspalten. Die abzuziehende Verbriefungsteilposition ist bei der Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressrisiken nicht zu berücksichtigen und stattdessen als Abzugsbetrag bei der Ermittlung des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d des Kreditwesengesetzes zu behandeln. Die nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigende Verbriefungsteilposition ist in die

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich um Fehlerkorrekturen, die bereits nach der geltenden Verwaltungspraxis (über die erläuternde Aussage zur SolvV T024N001F001, abrufbar über www.bafin.de) zu berücksichtigen sind und nunmehr in die SolvV übernommen werden.

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressrisiken einzubeziehen.

(3) Die Aufspaltung der IRBA-Verbriefungsposition nach Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt vorzunehmen:

1. Für die aufzusplittende IRBA-Verbriefungsposition ist ihr Anteil an der aufzusplittenden Verbriefungstranche zu ermitteln. Dieser ist das Verhältnis aus der IRBA-Bemessungsgrundlage nach § 100 für die IRBA-Position nach § 71, die von dieser IRBA-Verbriefungsposition gebildet wird, und der nach Maßgabe des Satzes 5 Nr. 7 der Formel 13 der Anlage 2 zu bestimmenden IRBA-Bemessungsgrundlage der aufzusplittenden Verbriefungstranche.

2. Die aufzusplittende Verbriefungstranche ist

a) in eine abzuziehende Verbriefungsteiltranche 1 mit dem Wert von L 1 als dem Wert von L für die aufzusplittende Verbriefungstranche, und dem Wert von T 1 als Differenz der Werte von $KIRBR$ und L, und

b) in eine nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigende Verbriefungsteiltranche 2 mit dem Wert von L 2 als dem Wert von $KIRB$ und dem Wert von T 2 als der Differenz aus dem Wert von T für die aufzusplittende Verbriefungs-tranche und der Differenz der Werte von $KIRBR$ und L aufzusplittend.

3. Für die nach Absatz 2 Satz 1 bestimmte abzuziehende Verbriefungsteilposition ist als IRBA-Bemessungsgrundlage für die IRBA-Position, die von dieser Verbriefungsteilposition gebildet wird, das Produkt aus

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

a) dem nach Nummer 1 ermittelten Anteil der aufzuspaltenden IRBA-Verbriefungsposition an der aufzuspaltenden Verbriefungstranche und

b) dem nach Nummer 2 Buchstabe a ermittelten Wert von T 1 multipliziert mit der Summe der Bemessungsgrundlagen der im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen zugrunde zu legen, um bei der Ermittlung des Abzugsbetrags für IRBA-Verbriefungspositionen nach § 268 Abs. 1 den IRBA-Positionswert nach § 252 der abzuziehenden Verbriefungsteilposition zu bestimmen.

4. Für die nach Absatz 2 Satz 1 bestimmte nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigende Verbriefungsteilposition ist das IRBA-Verbriefungsrisikogewicht zu bestimmen, das sich nach § 258 für diese Verbriefungsteilposition ergibt, wenn als Wert von L der nach Nummer 2 Buchstabe b ermittelte Wert von L 2 und als Wert von T der nach Nummer 2 Buchstabe b ermittelte Wert von T 2 verwendet wird ~~das Produkt aus~~

~~a) dem nach Nummer 1 ermittelten Anteil der aufzuspaltenden IRBA-Verbriefungsposition an der aufzuspaltenden Verbriefungstranche und~~

~~b) dem nach Nummer 2 Buchstabe b ermittelten Wert von T 2 verwendet wird.~~

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

102.

§ 334

Offenlegungsanforderungen bei Verbriefungen

(1) Institute haben in qualitativer Hinsicht ~~im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen, für die sie nach den §§ 225 bis 268 risikogewichtete Verbriefungspositionswerte ermitteln,~~ folgende Angaben offenzulegen, wobei die Angaben für Verbriefungspositionen des Handelsbuchs und des Anlagebuchs jeweils getrennt erfolgen sollen:

1. eine Erläuterung der Ziele des Instituts in Verbindung mit den Verbriefungsaktivitäten;

2. die Art und den Umfang der nicht adressenausfall- oder marktbezogenen Risiken insbesondere des Liquiditätsrisikos in Verbindung mit den Verbriefungsaktivitäten sowie den verbrieften Forderungen; die vom Institut übernommenen Funktionen im Verbriefungsprozess;

3. für zurückbehaltene und übernommene Wiederverbriefungspositionen die Arten der Risiken bezüglich der Rangigkeit der der Wiederverbriefung zugrunde liegenden primären Verbriefungspositionen, sowie auch bezogen auf die diesen primären Verbriefungspositionen zugrunde liegenden Vermögensgegenstände; Hinweise auf den jeweiligen Umfang der Aktivitäten des Instituts in den einzelnen Funktionen;

4. die verschiedenen vom Institut übernommenen

Die Einfügung in den Abs. 1 Satz 1 erweitert den Anwendungsbereich der qualitativen Angaben zum Verbriefungsgeschäft. Diese sollen sich nunmehr auf alle Verbriefungsaktivitäten des Instituts beziehen, nicht lediglich auf solche, für die risikogewichtete Verbriefungspositionswerte ermittelt werden. Zudem ist bei den qualitativen Angaben zwischen Transaktionen im Handelsbuch und im Anlagebuch zu differenzieren, falls diese Unterscheidung relevant ist.

Die in Abs. 1 neu eingefügten Nummern führen zu einer umfangreicheren Offenlegung von qualitativen Informationen über die mit den Verbriefungsaktivitäten des Instituts verfolgten Ziele sowie die internen Prozesse, insbesondere hinsichtlich des Risikomanagements. Dabei wird genauer als bisher nach den von dem Institut bei Verbriefungstransaktionen eingenommenen Rollen differenziert. Mit den neu eingefügten Nummern 3, 6 und 7 wird u. a. auf das besondere Risikopotenzial von Wiederverbriefungen reagiert, indem gesonderte qualitative Angaben zu diesen verlangt werden.

Die Einfügung in Abs. 2 Satz 1 führt zu einer Aufgliederung der quantitativen Offenlegungsangaben für Verbriefungspositionen in solche des Handelsbuches und solche des Anlagebuches. Die quantitativen Offenlegungen

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Funktionen im Verbriefungsprozess; eine Darstellung der Verfahren, die das Institut zur Bestimmung der risikogewichteten Positionswerte für die von ihm zu berücksichtigenden Verbriefungstransaktionen verwendet;

5. Angaben zu dem jeweiligen Umfang der Aktivitäten des Instituts in den einzelnen Funktionen; eine Zusammenfassung der institutseigenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Verbriefungen, insbesondere, ob die Transaktionen als Verkäufe oder als Refinanzierungen behandelt werden, die Vereinnahmung von Verkaufsgewinnen, die Grundannahmen zur Bewertung von zurückgehaltenen Risiken, die Behandlung von Verbriefungstransaktionen ohne Forderungsübertragung, wenn sie nicht von anderen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abgedeckt werden;

6. eine Darstellung der Prozesse zur Beobachtung von Veränderungen des Adressenausfallrisikos und des Marktrisikos der Verbriefungspositionen, insbesondere wie die Entwicklung der verbrieften Forderungen die Werthaltigkeit der Verbriefungspositionen beeinflusst sowie eine Darstellung, wie sich diese Prozesse bei Wiederverbriefungen davon unterscheiden; die Namen der bei Verbriefungen eingesetzten Ratingagenturen und die Arten der verbrieften Forderungen, für die die jeweilige Agentur verwendet wurde.

7. eine Darstellung der Grundsätze für die Nutzung von Absicherungsgeschäften zur Risikominderung zurückbehaltener Wiederverbriefungs- und anderer Verbriefungspositionen, einschließlich einer nach Art der Risikopositionen gegliederten Aufstellung der wesentlichen Gegenparteien;

Begründung des Diskussionsentwurfs

sollen sich in erster Linie auf Verbriefungsaktivitäten beziehen, für die risikogewichtete Verbriefungspositionswerte ermittelt werden. Gleichwohl wird auf eine ausdrückliche Einschränkung auf solche Aktivitäten verzichtet, da – wo unter Risikogesichtspunkten angemessen – auch quantitative Angaben zu nicht mit Eigenkapital zu unterlegenden Verbriefungsaktivitäten offen gelegt werden sollen.

Die neu eingefügte Nummer 3 betrifft nicht Verbriefungspositionen im eigentlichen Sinne, sondern andere Risikoaktiva, die für eine Verbriefung in der Zukunft vorgesehen sind. Ausschlaggebend ist hierbei die konkrete Absicht der Geschäftsleitung zum Stichtag der Offenlegung (Management Intent). Mit den neu eingefügten Nummern 4 und 5 werden die Offenlegungspflichten um Informationen erweitert, die im Lichte der jüngsten Erfahrungen als risikorelevant und daher entscheidungsnützlich eingeschätzt werden.

Dasselbe gilt für die neuen Absätze 3 und 4.

EU-rechtliche Vorgabe

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

8. eine Darstellung der Verfahren, die das Institut zur Bestimmung der risikogewichteten Verbriefungspositionswerte für die von ihm zu berücksichtigenden Verbriefungspositionen verwendet, einschließlich der Arten der Verbriefungspositionen innerhalb des jeweils angewendeten Verfahrens;

9. eine Beschreibung der Arten von Verbriefungszweckgesellschaften, die ein Institut als Sponsor benutzt, um Positionen Dritter zu verbriefen, oder die es verwaltet oder berät, einschließlich einer Darstellung, ob, in welcher Form und in welchem Umfang das Institut Forderungen, getrennt nach bilanziellen und außerbilanziellen Forderungen, gegenüber solchen Zweckgesellschaften hat;

10. eine Zusammenfassung der institutseigenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Verbriefungen, insbesondere,

a) ob die Verbriefungstransaktionen als Verkäufe oder als Refinanzierungen behandelt werden,

b) die Vereinnahmung von Verkaufsgewinnen,

c) die Methoden, Grundannahmen sowie Daten- und Parametergrundlagen bei der Bewertung von Verbriefungspositionen,

d) die Behandlung von Verbriefungstransaktionen ohne Forderungsübertragung, wenn sie nicht von anderen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abgedeckt werden,

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

e) die Bewertung von zur Verbriefung vorgesehenen Vermögensgegenständen und Angaben darüber, ob sie dem Handelsbuch oder dem Anlagebuch zuzurechnen sind,

f) die Grundsätze zur bilanziellen Berücksichtigung von Verpflichtungen, für verbrieft Forderungen finanzielle Unterstützung bereitzustellen;

11. die Namen der bei Verbriefungen eingesetzten Ratingagenturen und die Arten der verbrieften Forderungen, für die die jeweilige Ratingagentur verwendet wurde;

12. eine Darstellung der verwendeten internen Einstufungsverfahren nach § 259, einschließlich,

a) der Struktur der internen Einstufungsverfahren sowie der jeweiligen Beziehungen zwischen den internen Einstufungen einerseits und den externen Bonitätsbeurteilungen anerkannter Ratingagenturen, auf denen ein internes Einstufungsverfahren aufbaut, andererseits,

b) der Nutzung von internen Einstufungsverfahren für andere Zwecke als der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen nach diesem Verfahren,

c) der für ein internes Einstufungsverfahren eingesetzten Kontrollmechanismen, insbesondere einer Erörterung der Unabhängigkeit, Sachkunde und des Verantwortungsbereichs der mit Kontrollfunktionen eingesetzten internen oder externen Stellen, sowie der von diesen verwendeten Überprüfungsverfahren,

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

d) der Forderungsarten, auf die ein internes Einstufungsverfahren angewendet wird, sowie der Stressfaktoren je Forderungsart, die für die Ermittlung der relevanten Verlustpuffer bei der Zuordnung zu Bonitätsstufen verwendet werden;

13. eine Erläuterung der im Berichtszeitraum aufgetretenen wesentlichen Veränderungen der quantitativen Informationen, die nach den Nummern 9 bis 12 offengelegt wurden.

(2) Institute haben in quantitativer Hinsicht, im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen, für die sie nach den §§ 225 bis 268 risikogewichtete Verbriefungspositionswerte ermitteln, unterteilt nach Handelsbuch und Anlagebuch, jeweils gegliedert nach der Art der verbrieften Forderungen, folgende Angaben offenzulegen:

1. die Summe der ausstehenden, vom Institut verbrieften Forderungsbeträge, unterteilt nach Verbriefungstransaktionen mit und ohne Forderungsübertragung, sowie Verbriefungstransaktionen, bei denen das Institut nur als Sponsor agiert; und nach Art der verbrieften Forderungen;

2. Angabe der ausfallgefährdeten oder überfälligen Teile der verbrieften Forderungsbeträge nach Nummer 1 sowie der darauf bezogenen, während der Berichtsperiode aufgetretenen Verluste, gegliedert nach Art der verbrieften Forderungen; die Summe der einbehaltenen oder erworbenen bilanziellen Verbriefungspositionen einerseits und der außerbilanziellen Verbriefungspositionen andererseits;

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

3. die Summe der zur Verbriefung vorgesehenen Vermögensgegenstände; die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen des Instituts aus deren Originator-, Sponsor- oder Investorfunktion, gegliedert nach der Art der jeweils zugrunde liegenden Forderungen;

4. für Verbriefungstransaktionen nach den §§ 245, 262, für die das Institut als Originator gilt und zu denen ein vom Originator zu berücksichtigender Investorenanteil aus Verbriefungstransaktionen gehört, die Adressenausfallrisikopositionen aus in Anspruch genommenen Beträgen des Gesamtrahmens, gegliedert nach dem zurückbehaltenen Anteil des Originators und dem Investorenanteil, sowie die Kapitalanforderungen für den in Anspruch und den nicht in Anspruch genommenen Betrag des Gesamtrahmens, gegliedert nach dem zurückbehaltenen Anteil des Originators und dem Investorenanteil; für die Summe der Verbriefungspositionen nach Nummer 3 eine Untergliederung in eine aussagekräftige Zahl von Bändern an Verbriefungsrisikogewichten; Verbriefungspositionen, deren Verbriefungsrisikogewicht 1 250 Prozent beträgt oder die nach § 266 als abzuziehende Verbriefungsposition berücksichtigt werden, sind auszuweisen;

5. die Summe der bei der Ermittlung des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d des Kreditwesengesetzes abzuziehenden oder mit einem Verbriefungsrisikogewicht von 1.250 Prozent zu berücksichtigenden Verbriefungspositionen; für Verbriefungspositionen im Zusammenhang mit revolvingenden Adressenausfallrisikopositionen, für die das Institut als Originator gilt und zu denen ein vom Originator zu berücksichtigender Investorenanteil aus Verbriefungstransaktionen gehört, die Adressenaus-

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

~~fallrisikopositionen aus in Anspruch genommenen Beträgen
des Gesamtrahmens, gegliedert nach Originatoranteil und
Investoranteil, sowie die KSA oder
IRBA-Kapitalunterlegung für den Betrag des
Gesamtrahmens, gegliedert nach Originatoranteil und
Investoranteil;~~

~~6. eine Zusammenfassung der Verbriefungsaktivitäten
in der Berichtsperiode, einschließlich des Betrags der
effektiv verbrieften Forderungen, sowie die aus dem
Verkauf der verbrieften Forderungen realisierten Gewinne
oder Verluste. eine Zusammenfassung der
Verbriefungsaktivitäten in der Berichtsperiode,
einschließlich des Betrags der effektiv verbrieften
Forderungen, sowie die aus dem Verkauf der verbrieften
Forderungen realisierten Gewinne oder Verluste, jeweils
gegliedert nach der Art der Verbriefungsaktivität und nach
der Art der verbrieften Forderungen.~~

(3) Institute haben in quantitativer Hinsicht, unterteilt nach
Handelsbuch und Anlagebuch, auch folgende Angaben
offen zu legen:

1. die Summe der einbehaltenen oder erworbenen
Verbriefungspositionen und die daraus resultierenden
Eigenkapitalanforderungen, gegliedert nach
Wiederverbriefungs- und anderen Verbriefungspositionen
sowie für jeden zur Ermittlung der Eigenkapital-
anforderungen verwendeten Ansatz weiter untergliedert in
eine aussagekräftige Zahl von Bändern an
Verbriefungsrisikogewichten, wobei für die
Verbriefungspositionen des Handelsbuchs jeweils das
Verbriefungsrisikogewicht zu Grunde zu legen ist, das für
sie als dem Anlagebuch zugeordnete Adressrisikoposition

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

zu verwenden wäre:

2. die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Wiederverbriefungspositionen vor und nach Anrechnung von Absicherungsgeschäften oder Versicherungen und der Umfang der Absicherung durch Garantiegeber, gegliedert nach Bonitätskategorie oder Name der Garantiegeber.

(4) Institute haben in quantitativer Hinsicht auch folgende Angaben offenzulegen:

1. für vom Institut verbriefte Forderungen, die das Institut, wären sie nicht verbrieft, dem Anlagebuch zuzurechnen hätte und für die das Institut als Originator gilt, die Summe der notleidenden und in Verzug geratenen Forderungen und die vom Institut in der Berichtsperiode hierzu erfassten Verluste gegliedert nach Art der verbrieften Forderungen,

2. für Handelsbuch-Risikopositionen, die das Institut verbrieft hat, eine Aufgliederung danach, ob sie Teil von Verbriefungstransaktionen mit und ohne Forderungsübertragung sind, und nach Art der verbrieften Forderungen.

106.

In Anlage 1 wird Tabelle 10 aufgehoben.

Tabelle 10
(zu § 38 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, § 242)
~~KSA-Verbriefungsrisikogewicht kurzfristige Bonitätsbeurteilung~~

Bonitätsstufe	1	2	3	alle anderen
KSA-Verbriefungsrisikogewicht	20 %	50 %	100 %	1250 %

107.

In Anlage 1 wird Tabelle 11 wie folgt gefasst:

Tabelle 11
(zu § 38 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 242)
~~KSA-Verbriefungsrisikogewicht nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilung~~

Bonitätsstufe	1	2	3	4 (nur für nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilung)	<u>Rest5-und höher</u>
KSA- Verbriefungsrisikogewicht (<u>keine Wiederverbriefungspositionen</u>)	20 %	50 %	100 %	350 %	1250 %
<u>KSA- Verbriefungsrisikogewicht (Wiederverbriefungspositionen)</u>	<u>40 %</u>	<u>100 %</u>	<u>225 %</u>	<u>650 %</u>	<u>1250 %</u>

110.

In Anlage 1 wird nach Tabelle 18 wie folgt erfasst:

Tabelle 18
(zu § 257 Abs. 2 Satz 1)
IRBA-Verbriefungsrisikogewicht - langfristige Bonitätsbeurteilung

Bonitätsstufe		Zu verwendendes Risikogewicht				
Bonitätsbeurteilung		IRBA-Verbriefungsposition ist				
langfristig	kurzfristig	Keine Wiederverbriefungsposition			Wiederverbriefungsposition	
		„granular und höchstrangig“	„granular und nicht-höchststrangig“	„nicht-granular“	„höchststrangig und Portfolio enthält keine Wiederverbriefungsposition“	„nicht höchstrangig oder Portfolio enthält Weiterverbriefungsposition“
1	<u>1</u>	7 %	12 %	20 %	<u>20 %</u>	<u>30 %</u>
2		8 %	15 %	25 %	<u>25 %</u>	<u>40 %</u>
3		10 %	18 %	35 %	<u>35 %</u>	<u>50 %</u>
4	<u>2</u>	12 %	20 %	35 %	<u>40 %</u>	<u>65 %</u>
5		20 %	35 %	35 %	<u>60 %</u>	<u>100 %</u>
6		35 %	50 %	50 %	<u>100 %</u>	<u>150 %</u>
7	<u>3</u>	60 %	75 %	75 %	<u>150 %</u>	<u>225 %</u>
8		100 %	100 %	100 %	<u>200 %</u>	<u>350 %</u>
9		250 %	250 %	250 %	<u>300 %</u>	<u>500 %</u>
10		425 %	425 %	425 %	<u>500 %</u>	<u>650 %</u>
11		650 %	650 %	650 %	<u>750 %</u>	<u>850 %</u>
<u>übrige schlechter als</u> <u>++</u>		1250 %	1250 %	1250 %		

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

113.

Anlage 2, Formel 13

Der Ausdruck „Beta[x; a, b]“ bezeichnet die an Punkt x ausgewertete kumulative Betaverteilung mit den Parametern a und b; für "Beta[x; a, b]" ist ein Wert von Null zu verwenden, sofern der Wert von N gleich Eins und der Wert von ELGD gleich Eins ist.

1. Die Dicke T der Verbriefungstranche, an der die nach der aufsichtlichen Formel zu berücksichtigende IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, ist das als Dezimalzahl ausgedrückte Verhältnis aus

a) der nach Nummer 7 zu bestimmenden Bemessungsgrundlage dieser Verbriefungstranche und

b) der Summe der ~~Bemessungsgrundlagen~~ Positionswerte der im verbrieften Portfolio dieser Verbriefungstranche enthaltenen Forderungen.

2. Der Verlustpuffer L für die Verbriefungstranche, an der die nach der aufsichtlichen Formel zu berücksichtigende IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, ist das als Dezimalzahl ausgedrückte Verhältnis aus

a) der Summe der nach Nummer 7 zu bestimmenden Bemessungsgrundlagen derjenigen Verbriefungstranchen dieser Verbriefungstranche, die der Verbriefungstranche, an der die nach der aufsichtlichen Formel zu berücksichtigende IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, im Rang nachgehen, und

b) der Summe der ~~Bemessungsgrundlagen~~ Positionswerte der im verbrieften Portfolio dieser Verbriefungstranche

Bei der Ergänzung eines Ausführungszeichens hinter dem Ausdruck Beta[x; a, b] in Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

In Satz 5 Nr. 1 und 2 wurde eine Korrektur vorgenommen, indem der Begriff „Bemessungsgrundlage“ in Anpassung an die Terminologie in Anhang IX Teil 4 Tz. 53 der Bankenrichtlinie jeweils gestrichen und durch den Begriff „Positionswerte“ ersetzt wurde.

Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie

enthaltenen Forderungen;

4. Die Eigenkapitalanforderung KIRB für das verbrieft Portfolio ist das Produkt aus 0,08 und der Summe aus a) der Summe der risikogewichteten IRBA-Positionswerte nach § 84 und dem 12,5fachen der erwarteten Verlustbeträge nach § 104 für sämtliche derjenigen Forderungen des verbrieften Portfolios, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts IRBA-Positionen nach § 71 wären, und

b) der Summe der risikogewichteten KSA-Positionswerte nach § 24 Satz 2 für sämtliche derjenigen Forderungen des verbrieften Portfolios, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts solche KSA-Positionen nach § 24 Satz 1 wären, ~~die nach der Entscheidung des Instituts übergangsweise oder nach § 70 dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommen sind.~~

Die Anzahl N der effektiven Adressenausfallrisikopositionen eines verbrieften Portfolios ist, vorbehaltlich § 258 Abs. 3 Nr. 2, nach § 257 Abs. 3 zu bestimmen. Bei Wiederverbriefungen ist die Zusammenfassung nach § 257 Abs. 3 Satz 3 auf Ebene der im verbrieften Portfolio enthaltenen Verbriefungspositionen vorzunehmen und nicht auf die den Verbriefungspositionen zugrunde liegenden verbrieften Portfolien durchzuschauen.

..... EAD_i bezeichnet die Summe der Positionswerte der Forderungen, deren Erfüllung von Schuldner i geschuldet wird; für die Bestimmung von LGD_i und EAD_i sind diejenigen Forderungen des verbrieften Portfolios, deren Erfüllung von zu einer Schuldnergesamtheit gehörenden Adressengeschuldet wird, zusammenzufassen; ~~sofern das verbrieft Portfolio Forderungen enthält, die Anteile an~~

Begründung des Diskussionsentwurfs

Die Streichung in Nummer 4b) ist eine Folgeänderung aus der Änderung von § 258 Abs. 1. Bei der weiteren Änderung in Nr. 5 Satz 1 handelt es sich um die Korrektur eines Verweisfehlers. Mit Nr. 5 Satz 2 wird Anhang I Abs. 3 Buchstabe b (xii) KOM/2009/362 umgesetzt.

Die Änderung in Satz 5 Nr. 5 ist eine Folgeanpassung aufgrund der Einführung einer Definition für „Wiederverbriefung“ durch Art. 1 Abs. 1 KOM/2009/362.

EU-rechtliche Vorgabe

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der
geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten
Kapitaladäquanzrichtlinie**

Begründung des Diskussionsentwurfs

EU-rechtliche Vorgabe

~~Verbriefungstranchen sind, ist für diese für bei~~
Wiederverbriefungen ist für Forderungen die Bestimmung
der volumengewichteten Verlustquote bei Ausfall ein Wert
der prognostizierten Verlustquote bei Ausfall von 100
Prozent zu verwenden; sofern das verbrieft Portfolio solche
Forderungen enthält, die als Adressenausfallrisikopositionen
des Instituts solche KSA-Positionen wären, die nach der
Entscheidung des Instituts übergangsweise oder nach § 70
dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommen
sind, ist für diese Forderungen für die Bestimmung der
volumengewichteten Verlustquote bei Ausfall ein Wert der
prognostizierten Verlustquote bei Ausfall von 100 Prozent
zu verwenden; sofern das Adressenausfallrisiko und das
Veritätsrisiko der Forderungen des verbrieften Portfolios
gleichzeitig bei Anwendung der aufsichtlichen Formel
abgebildet werden, ist für die Bestimmung der
volumengewichteten Verlustquote bei Ausfall als
prognostizierte Verlustquote bei Ausfall der gewichtete
Durchschnitt aus der für diese Forderung als IRBA-Position
für Adressenausfallrisiken prognostizierten Verlustquote bei
Ausfall nach § 92 und einer Verlustquote bei Ausfall von 75
Prozent für Veritätsrisiken nach § 93 Abs. 1 Satz 4 zu
verwenden; dabei ist als Gewicht der risikogewichtete
IRBA-Positionswert dieser Forderung als IRBA-Position für
Adressenausfallrisiken einerseits und für Veritätsrisiken
andererseits zu verwenden.

HENGELER MUELLER

Berlin

Behrenstraße 42
D-10117 Berlin
Telephone +49 30 20374-0
Telefax +49 30 20374-333

Munich

Leopoldstraße 8-10
D-80802 München
Telephone +49 89 383388-0
Telefax +49 89 383388-333

Düsseldorf

Benrather Straße 18-20
D-40213 Düsseldorf
Telephone +49 211 8304-0
Telefax +49 211 8304-170

Brussels

Square de Meeus 40
B-1000 Bruxelles
Telephone +32 2 7885-500
Telefax +32 2 7885-599

Frankfurt

Bockenheimer Landstraße 24
D-60323 Frankfurt am Main
Telephone +49 69 17095-0
Telefax +49 69 725773

London

30 Cannon Street
GB-London EC4M 6XH
Telephone +44 20 7429-0660
Telefax +44 20 7429-0666